



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 9

München, 28. Juli 2011

24. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerische Staatsregierung		
12.07.2011	731-I Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern)	419
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
22.06.2011	913-I Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau – Teil 1: Befüllmaterialien, Ausgabe 2011 (TL Gab-StB By 11 – Teil 1)	419
22.06.2011	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09)	424
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
17.06.2011	2030.13-UG Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit	433
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen		
07.06.2011	2162-A Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit	454
06.07.2011	2179-A Aufhebung der Förderrichtlinie „Mittagessen an Ganztagschulen“	456
20.06.2011	2231-A Vollzug des Kinderförderungsgesetzes; Bekanntmachung der Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel	457

II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerische Staatskanzlei	
01.07.2011	Löschung eines Exequaturs	458
01.07.2011	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	458
01.07.2011	Erteilung eines vorläufigen Exequaturs an Herrn Edmundo Harbin Rojas	458
01.07.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tibhor Shalev Schlosser	458
05.07.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn John Jacobsen	458
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
21.07.2011	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	459
15.06.2011	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haus- haltsjahr 2011	460
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Literaturhinweise	461

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

731-I

**Handbuch
für die Vergabe und Durchführung
von Bauleistungen durch Behörden
des Freistaates Bayern
(Vergabehandbuch Bayern
für Bauleistungen – VHB Bayern)**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 12. Juli 2011 Az.: B II 2-G12/11**

1. Einführung des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen

¹Mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) wurde die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile A und B (VOB) für Vergaben ab Erreichen des EU-Schwellenwerts eingeführt. ²Durch Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern erfolgte die Einführung für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts. ³Für die Vergabe von Bauleistungen wird für alle staatlichen Verwaltungen das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) verpflichtend eingeführt.
- 1.1 ¹Das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen wird als Lesefassung erstellt und fortgeschrieben. ²Es wird im Internet unter www.vergabehandbuch.bayern.de eingestellt und kann ausgedruckt werden.
- 1.2 Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, künftig notwendige Ergänzungen und Fortschreibungen des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen bekannt zu machen.
- 1.3 Den kommunalen Auftraggebern wird empfohlen, das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen zu verwenden.
2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 - 2.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
 - 2.2 Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten außer Kraft:
 - 2.2.1 die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen durch vertragliche Verpflichtung zur Einhaltung der in Bayern geltenden Lohnstarife und zur restriktiven Weitervergabe an Nachunternehmer (Tariftreue- und Nachunternehmererklärung – WettbV) vom 6. November 2001 (AllMBl S. 660, StAnz Nr. 46), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. November 2007 (AllMBl S. 695, StAnz Nr. 50),
 - 2.2.2 die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinien für die Vergabe des

Bayerischen Innovationspreises (Innovationspreis – InnovP) vom 15. November 1995 (AllMBl S. 933, StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. Juli 2005 (StAnz Nr. 28).

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

913-I

**Technische Lieferbedingungen
für Gabionen im Straßenbau
– Teil 1: Befüllmaterialien, Ausgabe 2011
(TL Gab-StB By 11 – Teil 1)**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 22. Juni 2011 Az.: IID9-43434-001/11**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Landkreise
Städte
Gemeinden

Anlage: Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau – Teil 1: Befüllmaterialien, Ausgabe 2011

Gabionen sind mit Gesteinskörnungen befüllte Drahtgitterkörbe, die vor Ort oder werkseitig maschinell oder per Hand befüllt werden können. Gabionen werden nach den Merkblättern der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen „für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen“ und „über Stützkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen und Gabionen“ verwendet.

Deutschlandweit einheitliche vertragliche Anforderungen an die Befüllmaterialien für Gabionen liegen bislang nicht vor. Nachfolgend werden materialtechnische Eigenschaften und die dazugehörigen Prüfverfahren zur Beschreibung von Befüllmaterialien und deren Gütesicherung festgelegt.

Die Technischen Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau (TL Gab-StB By) sollen künftig aus drei Teilen bestehen: Teil 1: Befüllmaterialien, Teil 2: Drahtgitterkorb und Teil 3: Werkseitig befüllte Gabionen. Ergänzend dazu werden Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für die Erstellung von Stützkonstruktionen und Lärmschutzwänden aus Gabionen (ZTV Gab-StB By) erstellt.

Die nachfolgenden TL Gab-StB By 11 – Teil 1 wurden gemeinsam von Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung erarbeitet und stehen unter <http://www.stmi.bayern.de> als pdf-Datei zur Verfügung. Die TL Gab-StB By 11 – Teil 1 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TL Gab-StB By 11 – Teil 1 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

- 2.4 Kornform
- 2.5 Anteil gebrochener Oberflächen
- 2.6 Widerstand gegen Zertrümmerung
- 2.7 Druckfestigkeit
- 2.8 Frostbeständigkeit
 - 2.8.1 Wasseraufnahme
 - 2.8.2 Widerstand gegen Frostbeanspruchung
 - 2.8.2.1 Widerstand gegen Frostbeanspruchung – Grobkies
 - 2.8.2.2 Widerstand gegen Frostbeanspruchung – Steine
 - 2.8.3 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung
 - 2.8.3.1 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung – Grobkies
 - 2.8.3.2 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung – Steine
- 2.9 „Sonnenbrand“ von Basalt
- 3. Gütesicherung

Anlage

Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau – Teil 1: Befüllmaterialien

TL Gab-StB By 11 – Teil 1

Ausgabe 2011

Herausgeber: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Bearbeitergruppe Mineralische Befüllmaterialien

Leiter: Dipl.-Geol. Dr. rer. nat. Westiner,
München

Mitarbeiter: BD Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Hechtl, München
Herr Heiß, Treuchtlingen
Dr.-Ing. Heyer, München
Dipl.-Ing. (FH) Huf, Kempten
Dipl.-Ing. (FH) Hulm, Augsburg
Herr Kerl, Kempten
Dipl.-Min. Melchior, Pfaundorf
Dipl.-Geol. Neidinger, München
Dipl.-Ing. Pöppel, Oberstdorf
BD Dipl.-Ing. Schmerbeck,
München

Inhaltsverzeichnis

- 1. Grundlagen
 - 1.1 Allgemeines und Geltungsbereich
 - 1.2 Begriffsbestimmungen
- 2. Anforderungen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.1.1 Stoffliche Kennzeichnung
 - 2.1.2 Rohdichte
 - 2.2 Abmessungen des Befüllmaterials
 - 2.2.1 Korngruppe/Lieferkörnung (Größenklasse)
 - 2.2.2 Korngrößenverteilung
 - 2.3 Gehalt an Feinanteilen

Verzeichnis der Anhänge

- Anhang A: Kontrollprüfungen
- Anhang B: Technisches Regelwerk

1. Grundlagen

1.1 Allgemeines und Geltungsbereich

Gabionen sind mit Gesteinskörnungen (Befüllmaterialien) befüllte Drahtgitterkörbe. Sie werden auch als Steinkörbe, Drahtschotterbehälter oder Drahtschotterkästen bezeichnet. Von diesen Begriffen sollte aus Gründen einer eindeutigen Anwendung nicht Gebrauch gemacht werden.

Gabionen können vor Ort oder werkseitig, maschinell oder per Hand befüllt werden.

Anmerkung: Eine werkseitige maschinelle Befüllung ist im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit und eine höhere Lagerungsdichte zu bevorzugen.

Gabionen werden nach dem „Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen“ zur Herstellung von Stützbauwerken oder Futtermauern verwendet. Zudem wird auf das „Merkblatt über Stützkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen und Gabionen“ verwiesen.

Deutschlandweit einheitliche Anforderungen an die Befüllmaterialien für Gabionen liegen bislang nicht vor. Nachfolgend werden materialtechnische Eigenschaften und die dazugehörigen Prüfverfahren zur Beschreibung von Befüllmaterialien und deren Gütesicherung festgelegt.

Für die Befüllmaterialien gelten die TL Gestein-StB einschließlich der nachfolgend angegebenen Ausführungen.

Die Befüllmaterialien sind so herzustellen und zu lagern, dass sie gleich bleibende Eigenschaften aufweisen und die nachfolgend gestellten Anforderungen erfüllen.

Als Befüllmaterial ist gebrochenes Festgestein bzw. gebrochener oder ungebrochener Grobkies

zu verwenden. Industrielle Nebenprodukte und Recycling-Baustoffe gemäß den TL Gestein-StB sind von einer Verwendung grundsätzlich ausgeschlossen. Für Industrielle Nebenprodukte und Recycling-Baustoffe als Befüllmaterialien liegen bislang keine Erfahrungen vor. Sollen derartige Baustoffe zum Einsatz kommen, ist die Verwendung im Einzelfall im Hinblick auf die bautechnischen Eigenschaften und wasserwirtschaftlichen Güteigenschaften zu prüfen und nachzuweisen.

Anmerkung: Für Materialien zur Sichtflächen-gestaltung (z. B. Bruchsteine, Platten) müssen im Einzelfall in Übereinstimmung mit diesen TL Anforderungen festgelegt werden. Ggf. sind noch zusätzliche Anforderungen (z. B. Biegefestigkeit, visuelle Erscheinung) zu stellen.

Bei den Prüfverfahren nach den Europäischen Normen sind auch die Ergänzungen und Präzisierungen der TP Gestein-StB zu berücksichtigen.

Die nachfolgend angegebenen Grenzwerte und Toleranzen enthalten sowohl die Streuung durch die Probenahme, Probeteilung und die Vertrauensbereiche der Prüfverfahren (Präzision unter Vergleichsbedingungen) als auch die herstellungsbedingten Ungleichmäßigkeiten, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

1.2 Begriffsbestimmungen

Siehe Abschnitt 1.3.2 der TL Gestein-StB.

Grobkies ist eine Gesteinskörnung mit Kleinstkorn 32 mm und Größtkorn 63 mm. Sie kann gebrochen oder ungebrochen sein.

Schotter ist eine gebrochene Gesteinskörnung mit Kleinstkorn 32 mm und Größtkorn 63 mm sowie mindestens 90 M.-% gebrochenen Körnern und maximal 3 M.-% vollständig gerundeten Körnern.

Steine besitzen ein Kleinstkorn von 63 mm und ein Größtkorn von 250 mm. Sie können gebrochen oder ungebrochen sein.

Als „Schroppen“ werden regional Lieferkörnungen aus gebrochenem Festgestein mit Kleinstkorn 56 mm und Größtkorn 250 mm bezeichnet. Im vorliegenden Anwendungsfall müssen „Schroppen“ die Anforderungen dieser TL erfüllen.

2. Anforderungen

2.1 Allgemeines

Verwitterte und verunreinigte Anteile von Befüllmaterial müssen ausgesondert werden. Das Befüllmaterial muss ausreichend verwitterungsbeständig sein. Es darf keine Bestandteile in für die Verwitterungsbeständigkeit (Raumbeständigkeit) schädlichen Mengen enthalten, die quellen, zerfallen, sich lösen oder chemisch umsetzen können (z. B. mergelige und tonige Körner, bestimmte Ton- und Glimmerminerale, Pyrit, Markasit, Gips, Calcium- und Magnesiumoxid). Die Korngruppen/Lieferkörnungen dürfen keine groben Stoffe organischen Ursprungs, wie Holz oder Pflanzenreste, sowie Fremdstoffe, wie Metall oder Kunststoffe, in schädlichen Mengen enthalten.

Siehe auch Abschnitt 2.1 der TL Gestein-StB.

2.1.1 Stoffliche Kennzeichnung

Die gesteinskundlichen Merkmale der Befüllmaterialien sind nach DIN EN 932-3 zu bestimmen.

Siehe auch Abschnitt 2.1.1 der TL Gestein-StB.

Anmerkung: Es wird grundsätzlich eine makroskopische Beschreibung durchgeführt. Die mikroskopische Beschreibung erfolgt nur in Ausnahmefällen.

2.1.2 Rohdichte

Die Rohdichte der Befüllmaterialien ist nach DIN EN 1097-6, Anhang A, zu bestimmen und anzugeben.

Erfahrungswerte für Korngruppen/Lieferkörnungen zwischen 2 und 45 mm sind in Anhang A der TL Gestein-StB angegeben. Sie gelten nicht als Anforderungen.

Siehe auch Abschnitt 2.1.2 der TL Gestein-StB.

2.2 Abmessungen des Befüllmaterials

Die Abmessungen des zur Anwendung kommenden Befüllmaterials sind anzugeben. Die Korngruppe/Lieferkörnung (Größenklasse) ist so zu wählen, dass diese dem entsprechenden Anwendungsfall genügt. Der Kleinstkorndurchmesser muss größer als das 1,2-fache des kleinsten Drahtabstandes der Maschen des Drahtgitterkorbes sein. Im Kernbereich oder an der Oberseite der Drahtgitterkörbe kann auch Befüllmaterial mit kleinerem Korndurchmesser verwendet werden.

2.2.1 Korngruppe/Lieferkörnung (Größenklasse)

Für das Befüllmaterial müssen Korngruppen/Lieferkörnungen (Größenklassen) unter Verwendung der in der Tabelle 1 genannten Siebgrößen festgelegt werden. Sie werden mittels unterer (*d*) und oberer (*D*) Siebgröße bezeichnet, ausgedrückt als *d/D*.

Tabelle 1: Siebgrößen zur Festlegung von Korngruppen/Lieferkörnungen

DIN ISO 3310-2					DIN EN 13383-2	
mm						
31,5	45	63	90	125	180	250

2.2.2 Korngrößenverteilung

Die Korngrößenverteilung wird nach DIN EN 933-1 bestimmt. Die Korngrößenverteilung muss mit den Anforderungen der Tabelle 2 übereinstimmen.

Anmerkung 1: Für den Kernbereich größer 63 mm erfolgt die Bestimmung sinngemäß nach DIN EN 933-1.

Anmerkung 2: Fußnote a) der Tabelle 2 der TL Gestein-StB ist sinngemäß anzuwenden.

Tabelle 2: Anforderungen an Überkorn und Unterkorn

Überkorn		Unterkorn	
D	$1,4D$	d	$d/2$
M.-%			
0–20	0	0–20	0–5

2.3 Gehalt an Feinanteilen

Der Gehalt an Feinanteilen wird nach DIN EN 933-1 bestimmt. Der Gehalt an Feinanteilen darf maximal 4 M.-% betragen.

2.4 Kornform

Die Kornform wird grundsätzlich nach DIN EN 933-4 bestimmt. Für den Kornbereich größer 63 mm erfolgt die Bestimmung mit der Messschieber-Methode nach DIN EN 13383-2, Abschnitt 7. Die Kornformkennzahl darf maximal 20 betragen.

Anmerkung: Die Kornform des Befüllmaterials hat Einfluss auf das Befüllen der Gabionen und auf die notwendige Lagerungsdichte innerhalb der Gabionen.

2.5 Anteil gebrochener Oberflächen

Der Anteil gebrochener Oberflächen ist nur bei Schotter aus gebrochenem Kies (Gesteinsart) nach DIN EN 933-5 zu bestimmen. Der Anteil an gebrochenen Körnern muss mindestens 90 M.-% und der Anteil an vollständig gerundeten Körnern darf maximal 3 M.-% betragen.

2.6 Widerstand gegen Zertrümmerung

Bei Grobkies wird der Widerstand gegen Zertrümmerung nach DIN 52112-2 (Schlagversuch) ermittelt. Der gesteinsabhängige Schotterschlagwert muss dem in TL Gestein-StB, Anhang A angegebenen Mindestwert entsprechen.

2.7 Druckfestigkeit

Bei Steinen wird die Druckfestigkeit nach DIN EN 1926 ermittelt. Dabei sind mindestens zehn Bohrkern mit einem Durchmesser von mindestens 50 mm und einem Verhältnis von Durchmesser zu Höhe von 1:1 zu untersuchen. Die Druckfestigkeit muss dem in Tabelle 3 angegebenen gesteinsabhängigen Mindestwert entsprechen.

Tabelle 3: Druckfestigkeit

Gestein / Gesteinsgruppe	Mindestwert für die Druckfestigkeit β_D in MPa
Granit, Granodiorit, Syenit Diorit, Gabbro Rhyolith, Rhyodazit, Trachyt, Phonolith, Mikrodiorit, Andesit Basalt, Melaphyr Diabas Grauwacke, Quarzit, Gangquarz, Quarz, quarzitisches gebundener Sandstein Gneis, Granulit, Amphibolit, Serpentinit	120

Gestein / Gesteinsgruppe	Mindestwert für die Druckfestigkeit β_D in MPa
Basaltlava Dolomitstein, Kalkstein	60
Muschelkalk	40
Sandstein	30

2.8 Frostbeständigkeit**2.8.1 Wasseraufnahme**

An die Wasseraufnahme als Kriterium für den Widerstand gegen Frostbeanspruchung wird keine Anforderung gestellt.

2.8.2 Widerstand gegen Frostbeanspruchung

Der Widerstand gegen Frostbeanspruchung unter Verwendung von Wasser als Prüfmedium wird nach DIN EN 1367-1 bestimmt.

2.8.2.1 Widerstand gegen Frostbeanspruchung – Grobkies

Bei Grobkies erfolgt die Prüfung an zehn Probekörpern mit einem Gewicht von jeweils mindestens 150 g.

Aus den Masseverlusten der einzelnen Probekörper ist der Mittelwert des Masseverlustes aller Probekörper zu bestimmen. Der Mittelwert des Masseverlustes darf maximal 1 M.-% betragen. Falls einer der geprüften Probekörper zerfällt oder der Mittelwert überschritten wird, sind einmalig zehn weitere Probekörper zu prüfen, die die Anforderungen erfüllen müssen.

2.8.2.2 Widerstand gegen Frostbeanspruchung – Steine

Bei Steinen erfolgt die Prüfung an zehn Bohrkernen mit einem Durchmesser von mindestens 50 mm und einem Verhältnis von Durchmesser zu Höhe von 1:1 oder an zehn Handstücken mit einem Gewicht von jeweils mindestens 150 g.

Aus den Masseverlusten der einzelnen Probekörper ist der Mittelwert des Masseverlustes aller Probekörper zu bestimmen. Der Mittelwert des Masseverlustes darf maximal 1 M.-% betragen. Falls einer der geprüften Probekörper zerfällt oder der Mittelwert überschritten wird, sind einmalig zehn weitere Probekörper zu prüfen, die die Anforderungen erfüllen müssen.

2.8.3 Widerstand gegen Frost-Tausalzbeanspruchung

Die Prüfung des Widerstands gegen Frost-Tausalzbeanspruchung unter Verwendung einer 1%igen NaCl-Lösung als Prüfmedium wird nach DIN EN 1367-6 bestimmt.

Anmerkung: Der Widerstand gegen Frost-Tausalzbeanspruchung ist nur für bestimmte Anwendungsbereiche (z. B. in unmittelbarer Nähe einer befahrenen Straße) der Befüllmaterialien erforderlich.

2.8.3.1 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung – Grobkies

Bei Grobkies erfolgt die Prüfung an zehn Probekörpern mit einem Gewicht von jeweils mindestens 150 g.

Aus den Masseverlusten der einzelnen Probekörper ist der Mittelwert des Masseverlustes aller Probekörper zu bestimmen. Der Mittelwert des Masseverlustes darf maximal 8 M.-% betragen. Falls einer der geprüften Probekörper zerfällt oder der Mittelwert überschritten wird, sind einmalig zehn weitere Probekörper zu prüfen, die die Anforderungen erfüllen müssen.

2.8.3.2 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung – Steine

Bei Steinen erfolgt die Prüfung an zehn Bohrkernen mit einem Durchmesser von mindestens 50 mm und einem Verhältnis von Durchmesser zu Höhe von 1:1 oder an zehn Handstücken mit einem Gewicht von jeweils mindestens 150 g.

Aus den Masseverlusten der einzelnen Probekörper ist der Mittelwert des Masseverlustes aller Probekörper zu bestimmen. Der Mittelwert des Masseverlustes darf maximal 8 M.-% betragen. Falls einer der geprüften Probekörper zerfällt oder der Mittelwert überschritten wird, sind einmalig zehn weitere Probekörper zu prüfen, die die Anforderungen erfüllen müssen.

2.9 „Sonnenbrand“ von Basalt

Wenn Anzeichen von „Sonnenbrand“ vorliegen, ist die Prüfung in Anlehnung an DIN EN 1367-3 durchzuführen. Die Absplitterungen (Masseverlust) dürfen maximal 1 M.-% betragen. Die Zunahme des Schotterschlagwertes darf maximal 5 M.-% betragen.

Siehe auch Abschnitt 2.2.17 der TL Gestein-StB.

3. Gütesicherung

Die Gütesicherung besteht aus Eignungsnachweis (Erstprüfung und Betriebsbeurteilung) durch eine nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle (Bereich I 1) und einer Güteüberwachung. Sie hat nach den TL G SoB-StB zu erfolgen. Die Durchführung der Prüfungen ist in Tabelle 4 geregelt.

Die Güteüberwachung besteht aus werkseigener Produktionskontrolle (WPK) durch den Hersteller und einer Fremdüberwachung (Prüfungen nach Tabelle 4 und Beurteilung der WPK) durch eine nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle (Bereich I 2).

Werden für die Befüllmaterialien Körnungen verwendet, für die bereits eine WPK für Gesteinskörnungen für ungebundene Gemische (EN 13242), Wasserbausteine (EN 13383 –Teil 1) oder Gleisotter (EN 13450) vorliegt, kann auf zusätzliche Prüfungen unter Verweis auf die vorhandene Konformitätserklärung für die vorgenannten Produkte verzichtet werden.

Tabelle 4: Prüfungen und Prüfhäufigkeiten für die Güteüberwachung von Befüllmaterialien

Prüfmerkmal	Erstprüfung	WPK	Fremdüberwachung
Stoffliche Kennzeichnung	x	--	1/3J
Rohdichte	x	--	2/J
Korngrößenverteilung	x	1/w	2/J
Gehalt an Feinanteilen	x	1/w	2/J
Kornform	x	1/m	2/J
Anteil gebrochener Oberflächen	x	1/m	2/J
Widerstand gegen Zertrümmerung	x	--	2/J
Druckfestigkeit	x	--	2/J
Widerstand gegen Frostbeanspruchung	x	--	1/2J*
Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung	x	--	1/2J*
„Sonnenbrand“ von Basalt	x	--	2/J

1/J einmal im Jahr 1/w wöchentlich

2/J zweimal im Jahr 1/m monatlich

1/3J alle 3 Jahre 1/2J alle 2 Jahre; * bei Kalkstein/Dolomitstein/Sandstein: 1/J

Anhang A

Kontrollprüfungen

Der Auftraggeber (AG; Bauherr) behält sich vor, Kontrollprüfungen an den gelieferten Chargen durch eine RAP Stra anerkannte Prüfstelle (Bereich I 3 und I 4) durchführen zu lassen.

Die Probenahme für die Kontrollprüfung erfolgt im Auftrag des AG im Beisein des Auftragnehmers (AN) durch eine nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle. Die Auswahl der zu prüfenden Befüllmaterialien erfolgt in der Regel nach Augenschein und sollte repräsentativ sein.

Beispiel zur Bewertung der Verwitterungsbeständigkeit am Bauwerk:

An einer Sichtfläche eines Steinkorbes (Position neben einer befahrenen Straße, Tausalzeintrag ist gegeben) mit den Abmessungen 1 m x 1 m sind 80 Steine (Gesamtmasse ca. 400 kg) zu erkennen. Die durchschnittliche Masse eines Steins beträgt ca. 5 kg. Vier Einzelsteine (ca. 20 kg) weisen eine ungenügende Verwitterungsbeständigkeit auf. Zwei Steine sind vollständig zerfallen (100 % Masseverlust), ein Stein ist entlang einer Trennfläche in zwei ca. gleich große Teile zersprungen, ein Stein weist schichtweise Abblätterungen auf und besitzt noch ca. 50 % seines ursprünglichen Volumens. Der Masseverlust beträgt: 5 kg + 5 kg + 2,5 kg (der Zerfall in zwei gleich große Teile ist nicht zu berücksichtigen) = 12,5 kg bzw. es sind drei Steine mit ungenügender Verwitterungsbeständigkeit erkennbar. Zulässig beim Laborversuch nach Abschnitt 2.2.8.3 sind 8 M.-%. Dies entspricht im vorliegenden Fall maximal 32 kg Masseverlust oder dem

vollständigen Zerfall von maximal sechs einzelnen Steinen. Die Bedingungen zur Bewertung einer ausreichenden Verwitterungsbeständigkeit sind erfüllt, es liegt kein Mangel vor.

Anhang B

Technisches Regelwerk

Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

Merkblatt über Stützkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen und Gabionen, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

TL Gestein-StB – Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

TL Pflaster-StB – Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

TL G SoB-StB – Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden für Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

TP Gestein-StB – Technische Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

RAP Stra 10 – Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09)

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 22. Juni 2011 Az.: IID9-43415-005/97

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Landkreise
Städte
Gemeinden

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 03/2011

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“, Ausgabe 1998/Fassung 2003 (ZTV BEA-StB 98/03), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09), vor.

2. Anwendung

Die ZTV BEA-StB 09 samt bekanntmachendem ARS Nr. 03/2011 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Die im o. g. ARS aufgeführten Regelungen des HVA B-StB zur Anwendung der Abzugsregelung bei Mängelansprüchen sind in das bayerische Vergabehandbuch entsprechend übernommen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die ZTV BEA-StB 09 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Die ZTV BEA-StB 09 samt bekanntmachendem ARS Nr. 03/2011 sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen:

2.1 Zu Abschnitt 2.3.2.3 Asphaltmischgut für Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung

Werden im Ausnahmefall in den ZTV BEA-StB 09 nicht vorgesehene polymermodifizierte oder viskositätsveränderte Bindemittel sowie viskositätsverändernde Zusätze eingesetzt, dann sind der Lieferant des Bindemittels und gegebenenfalls des Zusatzes sowie der Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels in der Erstprüfung und im Eignungsnachweis anzugeben.

2.2 Zu Abschnitt 3.2.3 Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Fugen, Randausbildung

Die bitumenhaltige Zwischenschicht aus Polymermodifiziertem Bitumen 40/100-65 A beim Überbauen von Betondecken darf nicht auf feuchter Unterlage hergestellt werden.

2.3 Zu Abschnitt 3.2.4 Maßnahmen zur Profilverbesserung

Die Tabelle 3 wird um folgende Zeile ergänzt:

Asphaltmischgutart	Asphaltmischgutsorte	Einbaudicken	
		mindestens [cm]	höchstens [cm]
Asphaltbinder	AC 11 B N	3,0	6,0

2.4 Zu Abschnitt 3.4.1.4 Ausführung von Oberflächenbehandlungen

Bei einer Lufttemperatur unter 10°C und einer Temperatur der Unterlage unter 8°C dürfen Oberflächenbehandlungen nicht ausgeführt werden.

2.5 Zu Abschnitt 4.2.5 Griffigkeit

Der Abschnitt 2.7 der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde zu den ZTV Asphalt-StB 07 vom 10. November 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2011 (AllMBl S. 85) ist zu beachten.

2.6 Zu Abschnitt 5.4.1 Kontrollprüfungen

Bei Oberflächenbehandlungen, Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise und Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung sollen von der eingesetzten Bitumenemulsion je angefangene Tagesleistung Durchschnittsproben, bestehend aus je drei Teilproben von je 2 kg, entnommen werden. Hier- von wird eine Teilprobe untersucht.

2.7 Zu Abschnitt 5.5.1 Prüfverfahren, Allgemeines

Die Bohrkernentnahme für die Prüfung des Schichtenverbunds an Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise und an Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung kann auch vor Verkehrsfreigabe erfolgen.

3. Außerkrafttreten

Die ZTV BEA-StB 09 ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweisen“, Ausgabe 1998/Fassung 2003 (ZTV BEA-StB 98/03). Die ZTV BEA 98/03 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 5. Januar 2005 (AllMBl S. 12) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV BEA-StB 09 können bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Anlage

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5272

FAX +49 (0)228 99-300-807 5272

ralph.sieber@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2011

**Sachgebiet 04.6: Straßenbefestigungen;
Straßenerhaltung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 09)

- Bezug: 1. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.
34/2003 vom 16. Dezember 2003 - S 26/38.56.05-10/27 Va2003
(ZTV BEA-StB 98/03)
2. Mein Rundschreiben Straßenbau
vom 29. März 2001 - StB 26/38.56.05-10/33 F 2000
(Merkblatt für das Fräsen von Asphaltbefestigungen (MFA),
Ausgabe 2000)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/914632

Datum: Bonn, 08.04.2011

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“, Ausgabe 1998/Fassung 2003 (ZTV BEA-StB 98/03) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09) vor.

Die ZTV BEA-StB 09 behandeln Maßnahmen der Instandhaltung, der Instandsetzung und der Erneuerung von Verkehrsflächenbefestigungen mit Asphalt in Abhängigkeit von deren Zustand und dem angestrebten Erhaltungsziel. Die ZTV BEA-StB 09 sind in Verbindung mit den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“ (ZTV Asphalt-StB) anzuwenden. Neu aufgenommen wurden das Fräsen von Asphaltsschichten, die Bitumenhaltige Zwischenschicht und Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung.

Die Behandlung von Mängeln ist im „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“, Abschnitt 3.10 Mängelansprüche geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades oder der Ebenheit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich dann nach den im Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.

Die Abschnitte 2.3.2, 2.3.2.2, 3.2.1, 3.4.1.3, 4.1, 4.2.2, 5.2.2, 5.3, 5.4.1, 5.5.7, 7.3.3.2 und der Anhang E der ZTV BEA-StB 09 wurden geändert und ergänzt - sie sind in der überarbeiteten Form für die Bundesfernstraßen anzuwenden. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der Anlage 1 zusammengestellt.



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Seite 3 von 3

Meine im Bezug genannten Schreiben (Bezug 1. und 2.) hebe ich auf.

Ich gebe die ZTV BEA-StB 09 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV BEA-StB 09 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die ZTV BEA-StB 09 unter der Nr. 2009/148/D durchgeführt.

Die ZTV BEA-StB 09 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesseling
Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

Seiler

Angestellte





Anlage 1 zum ARS 03/2011

**Änderungen und Ergänzungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009
(ZTV BEA-StB 09)**

I.) Im Abschnitt 2.3.2 „Eignungsnachweis“

ist der 2. Absatz wie folgt zu ändern:

Erstprüfungen und Eignungsnachweise entsprechend der Abschnitte 2.3.2.1, 2.3.2.2. und 2.3.2.3 haben eine Geltungsdauer von höchstens 2 Jahren.

II.) Im Abschnitt 2.3.2.2 „Asphaltmischgut für Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise“

ist im 1. Absatz der 3. Spiegel wie folgt zu ändern:

- *Nach bisherigen Erfahrungen eignen sich hierfür z. B. der Indikatortest nach TP Asphalt-StB, Teil 92 der ALP A StB, Teil 8, Schüttelabrieb-Verfahren nach den DIN EN 12274-7 TP Gestein StB, Teil 6.6.3.*

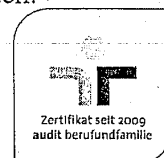
III.) Im Abschnitt 3.2.1 „Fräsen der Unterlage“

1. ist im 2. Absatz der 1. Satz wie folgt zu ändern:

Bei der Planung des Fräsens der Unterlage sind gemäß den RuVA-StB die zu fräsenden Schichten auf Schadstoffbelastungen aus teer-/pechtypischen Bestandteilen ~~und gemäß den TRGS 517 auf das Vorhandensein von Asbest an Materialproben im Bereich der vorgesehene Fräsfläche zu untersuchen sowie Maßnahmen entsprechend dem Gefährdungspotenzial nach dem Abschnitt 5.7 der TRGS 517, Ausgabe Januar 2007 zu treffen.~~

2. ist im 8. Absatz folgende Änderung vorzunehmen:

~~Das Merkblatt „Merkblatt für das Fräsen von Asphaltdeckschichten“ (M FA)~~
ist Die „Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ (H FA) sind zu beachten.





Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

IV.) Im Abschnitt 3.4.1.3 „Baustoffe, Verbrauchsmengen“

wird die Tabelle 9 wie folgt geändert:

Bindemittelart und -sorte	Lage	Binde- mittel- menge [kg/m ²]	Menge der Gesteinskörnung [kg/m ²] bei Lieferkörnung/Korngruppe		
			8/11	5/8	2/5
2. Oberflächenbehandlung mit doppelter Abstreuung (OB-dA)					
Unstabile Bitumenemulsion C67B4-OB, Polymermodifizierte unstabile Bitumenemulsion C69BP4-OB, (Polymermodifizierte unstabile Bitumenemulsion C70BP4-OB)	1. Lage	1,6 bis 2,2	10 bis 13	-	-
	2. Lage	-	-	3*) bis 6*)	3 bis 6
	1. Lage	1,4 bis 1,8	-	10 bis 12 9 bis 12	-
	2. Lage	-	-	-	3 bis 6

V.) Im Abschnitt 4.1 „Asphaltnischgut“

wird als 6. Absatz eingefügt:

Der Hohlraumgehalt des Marshall-Probekörpers jeder aus dem Asphaltnischgut für DSH-V zu entnehmenden Probe (Durchschnittsprobe nach TP Asphalt-StB, Teil 27) darf die Grenzwerte der Tabelle 15 um nicht mehr als 1,5 Vol.-% über- oder unterschreiten. Jedoch darf die Durchschnittsprobe nicht aus der fertigen Schicht entnommen werden.

VI.) Im Abschnitt 4.2.2 „Verdichtungsgrad und Hohlraumgehalt“

wird der 3. Absatz wie folgt ergänzt:

Für die Asphaltnischgutsorte AC 8 D S gilt die Anforderung $\leq 5,5$ Vol.-%.

VII.) Im Abschnitt 5.2.2 „Geltungsdauer“

ist der 1. Satz wie folgt zu ergänzen:

Der Erstprüfungsbericht für Asphaltnischgut gemäß den TL Asphalt-StB gilt nur für eine Sollzusammensetzung und für eine Dauer von bis zu 5 Jahren.



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

VIII.) Im Abschnitt 5.3 „Eigenüberwachung“

wird nach dem 1. Absatz ein zusätzlicher Absatz eingefügt:

Bei Oberflächenbehandlungen ist eine gemäß den DIN EN 12271 zertifizierte Werkseigene Produktionskontrolle den TL G Asphalt-OB-StB gleichwertig. Bei Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise ist eine gemäß den DIN EN 12273 zertifizierte Werkseigene Produktionskontrolle den TL G Asphalt-DSK-StB gleichwertig.

IX.) Im Abschnitt 5.4.1 „Kontrollprüfungen“

wird die Tabelle 23 wie folgt ergänzt:

Bei den Prüfungen an der fertigen Schicht ist bei „3.1 Schichtenverbund/Haftzugfestigkeit“ die Fußnote „³⁾“ anzufügen.

X.) Im Abschnitt 5.5.7 „Griffigkeit“

wird nach dem 1. Absatz eingefügt:

Die Prüfung der fertigen Asphaltdeckschicht erfolgt für die Abnahme 4 bis 8 Wochen nach Verkehrsfreigabe.

XI.) Im Abschnitt 7.3.3.2 „Mehr-Einbaumengen, Minder-Einbaumengen“

ist der 2. Absatz wie folgt zu ändern:

Auf einer Unterlage mit Unebenheiten über 10 mm wird bei einer neuen Asphaltdeckenschicht in Heißbauweise (bei mehreren Schichten nur die unterste Lage) ein über die vereinbarte Einbaumenge hinausgehender Mehreinbau nach der Tabelle 24 abgerechnet, soweit dieser nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Der Mehreinbau ist über Lieferscheine nachzuweisen.



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

XII.) Im Anhang E „Abkürzungen und Regelwerke“

sind unter „Regelwerke“ folgende Änderungen vorzunehmen:

DIN ^{1/2)}	DIN EN 12271	Oberflächenbehandlung - Anforderungen
	DIN EN 12273	Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise - Anforderungen
	DIN EN 12274-7	Dünne Asphalttschichten in Kaltbauweise - Teil 7: Schüttel-Abriebprüfung
FGSV ²⁾	ALP A-StB	Arbeitsanleitung zur Prüfung von Asphalt Teil 8: Arbeitsanleitung zur Prüfung von mineralischen Füllern für DSK mit dem Indikator-test (FGSV 787/8)
	MFA	Merkblatt für das Fräsen von Asphaltbefestigungen (FGSV 786/5)
	H FA	Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (FGSV 769)
	TP Asphalt-StB	Technische Prüfvorschriften für Asphalt (FGSV 756) Teil 27: Probenahme Teil 92: Indikator-Test (Methylenblau-Verfahren)
BAuA ⁴⁾	TRGS 517	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen
	TRGS 559	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Mineralischer Staub

2030.13-UG**Richtlinien für die dienstliche Beurteilung
und die Leistungsfeststellung der Beamten
und Beamtinnen im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit****vom 17. Juni 2011 Az.: Z1-A0370-2011/1-1**

Gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) und Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), sowie Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264, StAnz Nr. 51/52), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende ergänzende Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs.

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Allgemeine Grundlagen
 - 1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter
 - 1.4 Gleichbehandlung
2. Periodische Beurteilung (Art. 58 LlbG)
 - 2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum
 - 2.2 Beurteilungszeitraum
 - 2.3 Personenkreis
 - 2.4 Ausnahmen
 - 2.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung
 - 2.6 Beurteilungskriterien
 - 2.7 Verfahren bei der periodischen Beurteilung
3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)
 - 3.1 Einschätzungszeitraum
 - 3.2 Form und Ausgestaltung der Einschätzung
 - 3.3 Verfahren bei Einschätzungen
4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)
 - 4.1 Beurteilungszeitraum
 - 4.2 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung
 - 4.3 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen
5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)
 - 5.1 Beurteilungszeitraum
 - 5.2 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung
 - 5.3 Verfahren bei Zwischenbeurteilungen
6. Anlassbeurteilung

7. Beurteilungsbeiträge
8. Leistungsfeststellung
 - 8.1 Voraussetzungen, Verfahren
 - 8.2 Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen
 - 8.3 Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen
9. Übergangsregelungen
10. Sonstiges
11. Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1¹⁾: derzeit nicht belegt
- Anlage 2: Feststellungsbogen für die gesonderte Leistungsfeststellung
- Anlage 3: Beurteilungsbogen für die periodische Beurteilung/Zwischenbeurteilung/Beurteilungsbeitrag/Anlassbeurteilung
- Anlage 4: Beurteilungsbogen für die Probezeitbeurteilung
- Anlage 5: Beurteilungsbogen für die Einschätzung während der Probezeit

1. Allgemeines**1.1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten sowie die Leistungsfeststellung nach Art. 62 LlbG im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit.

1.2 Allgemeine Grundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu folgenden allgemeinen Grundlagen:

- Teil 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG),
- Abschnitt 3 und 4 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR).

1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter

Bei der Beurteilung von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten sind § 95 Abs. 2 SGB IX, Art. 21 LlbG sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgetrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auf Abschnitt IX der Fürsorgetrichtlinien – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 5 VV-BeamtR). Entsprechendes gilt für die Leistungsfeststellung (vgl. auch Abschnitt 4 Nr. 6.1.2 VV-BeamtR).

1) Die Reihung und Nummerierung der Anlagen entspricht somit den Bezeichnungen der VV-BeamtR.

Die nach diesen Vorschriften gebotene Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen an einzelnen Beurteilungen ist nach Absprache mit der Hauptschwerbehindertenvertretung nur auf schriftlichen Antrag der betroffenen Beamtinnen und Beamten erforderlich. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sind rechtzeitig und schriftlich vor der Erstellung der Beurteilungen auf die Beteiligungsmöglichkeit hinzuweisen. Vor einer periodischen Beurteilung hat die Dienststellenleitung die Schwerbehindertenvertretung des Amts schriftlich über die bevorstehende Beurteilung in Kenntnis zu setzen. Auf die Unterrichts- und Anhörungspflicht gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX wird hingewiesen.

1.4 Gleichbehandlung

1.4.1 Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer noch schwerbehinderte Beamtinnen oder Beamte bevorzugt oder benachteiligt werden.

Eine Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder Tätigkeit als Mitglied der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter bzw. als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken (vgl. Abschnitt 3 Nr. 4 VV-BeamtR). Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von Teilzeitkräften insbesondere bei den Einzelmerkmalen gemäß Nr. 2.6.1 (Quantität) und Nr. 2.6.7 (Einsatzbereitschaft und Motivation) ist die Leistung, die im Rahmen der reduzierten Arbeitszeit erbracht werden kann.

Gleichstellungsbeauftragte sind bei dienstlichen Beurteilungen auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG). Bei Dienststellen ohne Gleichstellungsbeauftragte wirken die dafür bestellten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (Art. 15 Abs. 2 BayGlG) als Mittler zwischen Antragstellerinnen und Antragstellern – zu Beurteilende – und den zuständigen Gleichstellungsbeauftragten sowie im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayGlG mit.

2. Periodische Beurteilung (Art. 58 LlbG)

2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

2.1.1 Alle drei Jahre erfolgt eine periodische Beurteilung. Beurteilungsjahre sind 2011, 2014 usw. Beurteilungsstichtag ist grundsätzlich der 1. Oktober des jeweiligen Beurteilungsjahrs.

2.1.2 Der periodischen Beurteilung ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, der Zeitraum vom 2. Oktober des vorangegangenen Beurteilungsjahrs bis zum 1. Oktober des aktuellen Beurteilungsjahrs zugrunde zu legen. Bei der Nachholung von nach Art. 56 Abs. 2 LlbG zurückgestellten Beurteilungen verlängert sich der Beurteilungszeitraum um die Zeit der Zurückstellung, sofern die Beurteilung wegen eines zu kurzen Zeitraums (z. B. bei Erkrankung der Beamtin oder des Beamten) zurückgestellt wurde – und wenn unter Einbeziehung der Zeit der Zurückstellung eine sachgerechte Beurteilung möglich ist.

2.2 Beurteilungszeitraum

Der Beurteilungszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach dem Ende des der letzten periodischen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird:

- bei der ersten Beurteilung nach Ablauf der Probezeit mit dem Ablauf der Probezeit,
- bei Beamtinnen und Beamten, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden übernommen wurden, mit dem Tag der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich,
- bei nicht im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamtinnen und Beamten mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes, sofern im gemäß Nr. 2.1.2 bestimmten regulären Beurteilungszeitraum nicht mindestens sechs Monate Dienst geleistet wurde oder Zeiten der Beurlaubung oder Freistellung im Umfang von mindestens sechs Monaten vorhanden sind, die gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 LlbG als Dienstzeit gelten,
- bei Beamtinnen und Beamten, die die Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 2 Satz 2, Art. 37 LlbG) erfolgreich abgeschlossen haben, mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des Eingangsamts entsprechend der neuen Qualifikationsebene.

2.3 Personenkreis

Zum jeweils aktuellen periodischen Beurteilungsstichtag sind alle Beamtinnen und Beamten zu beurteilen, deren Probezeit gemäß Art. 12 LlbG am Beurteilungsstichtag beendet ist, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird; entgegen Art. 56 Abs. 3 Satz 1 LlbG sind auch Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage zu beurteilen.

Beamtinnen und Beamte, die spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungsstichtag (d. h. grundsätzlich bis zum 1. April des Folgejahrs) in den Ruhestand treten sowie Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit im Blockmodell gemäß Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG, deren Freistellungsphase spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungsstichtag beginnt, werden nur auf Antrag beurteilt.

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt in leitender Funktion auf Probe gemäß Art. 13 LlbG in Verbindung mit Art. 46 BayBG übertragen wurde, werden in diesem Amt beurteilt.

Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag beurlaubt oder vom Dienst freigestellt sind, werden nur dann periodisch beurteilt, wenn im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate Dienst geleistet wurde.

2.4 Ausnahmen

2.4.1 Eine Zurückstellung ist möglich bei Einleitung eines Verfahrens gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG – insbesondere, wenn Gegenstand des Verfahrens eine eng mit der dienstlichen Leistung zusammenhängende Pflichtverletzung sein kann.

- Eine Zurückstellung ist möglich bei Bestehen eines sonstigen in der Person liegenden wichtigen Grunds gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG; hierfür kommt es weder auf ein Verschulden noch auf ein Vertretenmüssen der Beamtin bzw. des Beamten an.
- Über eine Zurückstellung entscheidet die Beurteilerin bzw. der Beurteiler; die periodische Beurteilung ist gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG nachzuholen.
- 2.4.2 Eine Beurteilung ist zu erstellen ein Jahr nach Ablauf der Probezeit gemäß Art. 12 LlbG oder der Übertragung eines Amtes im Wege der Ausbildungsqualifizierung, vorbehaltlich Nr. 2.4.5. Nr. 2.4.6 ist zu beachten.
- 2.4.3 Eine Beurteilung ist zu erstellen grundsätzlich ein Jahr, frühestens jedoch sechs Monate nach Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich, vorbehaltlich Nr. 2.4.5. Nr. 2.4.6 ist zu beachten.
- 2.4.4 Bei beurlaubten Beamtinnen und Beamten ist eine Beurteilung ein Jahr, in Ausnahmefällen sechs Monate nach Wiederaufnahme des Dienstes vorzunehmen, sofern der Beurteilungszeitraum mit dem Tag der Wiederaufnahme (siehe Nr. 2.2, drittes Tilet) beginnt, vorbehaltlich Nr. 2.4.5. Nr. 2.4.6 ist zu beachten.
- 2.4.5 Die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten, die sechs Monate vor dem Beurteilungsstichtag (d. h. grundsätzlich zwischen dem 1. April und dem 30. September eines Beurteilungsjahrs) gemäß Nrn. 2.4.2 bis 2.4.4 heranstellen würde, wird unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums grundsätzlich in die periodische Beurteilung zum Beurteilungsstichtag gemäß Nr. 2.1.1 einbezogen.
- 2.4.6 Beurteilungen, die nicht zum Beurteilungsstichtag gemäß Nr. 2.1.1 erfolgen, sollen unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums jeweils erst zum Ende eines Quartals erfolgen.
- 2.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung
- 2.5.1 Periodische Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen, soweit das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit nicht zu einzelnen Beurteilungsstichtagen abweichende Regelungen erlässt.
- 2.5.2 Die Einzelmerkmale und das Gesamturteil sind nach der Punkteskala gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.2.2 VV-BeamtR zu bewerten.
- Im Rahmen der ergänzenden Bemerkungen sind die in Abschnitt 3 Nr. 6.2.3 VV-BeamtR beispielhaft genannten Besonderheiten oder die Bewertung eines Einzelmerkmals, das sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder auf bestimmte Vorkommnisse gründet, zu erläutern und die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 7.3 Satz 2 VV-BeamtR) darzulegen.
- 2.5.3 Aussagen zur Eignung für die modulare Qualifizierung bzw. für die Ausbildungsqualifizierung sind nur positiv festzustellen; auf Abschnitt 3 Nr. 8.2 VV-BeamtR wird verwiesen.
- Mit der Feststellung der Eignung ist kein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung, auf Teilnahme an einzelnen Maßnahmen der Modularen Qualifizierung oder auf Beförderung verbunden.
- Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 46 LbV in der am 31. Dezember 2010 gültigen Fassung (Verwendungsaufstieg) aufgestiegen sind, können gemäß Art. 70 Abs. 4 Satz 3 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 11.2 Satz 2 VV-BeamtR in Ämter der Besoldungsgruppe A 12 und höher nur befördert werden, sofern sie gemäß Feststellung in der Beurteilung für die modulare Qualifizierung in Betracht kommen und entsprechend modular qualifiziert werden.
- 2.5.4 Gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 2 LlbG ist, sofern die Beamtin bzw. der Beamte für eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, bei den Eignungsmerkmalen eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen; eine Aussage kann ebenfalls getroffen werden bei Beamtinnen und Beamten, die bereits in Führungspositionen eingesetzt sind. Die Aussage über die Führungsqualifikation ist darauf zu beschränken, inwieweit die Qualifikation für die nächste Führungsebene vorhanden ist: Setzt die Qualifikation für die nächste Führungsebene eine Qualifizierung nach Art. 20 LlbG voraus, so kann eine positive Aussage zur Eignung für die nächste Führungsebene nur getroffen werden, wenn in der periodischen Beurteilung auch eine positive Feststellung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erfolgt, siehe Nr. 2.5.3.
- 2.5.5 Die Eignung für bestimmte Dienstposten kann von der Beurteilerin bzw. vom Beurteiler nur für den eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellt werden, nicht für Funktionen bei übergeordneten Behörden.
- 2.5.6 Gemäß Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG sind die fachlichen Leistungen von Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe innerhalb derselben Fachlaufbahn und, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts miteinander zu vergleichen – unabhängig von der Qualifikationsebene, der sie angehören.
- 2.6 Beurteilungskriterien
- Gemäß Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 6.2.1 Satz 2 ff. VV-BeamtR bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Folgenden teilweise andere Beurteilungskriterien und gibt vorrangige Erläuterungen zu den zu bewertenden Beurteilungskriterien.
- Bei der Bewertung eines Beurteilungskriteriums reicht die Orientierung am Bemühen der bzw. des zu Beurteilenden nicht aus.
- 2.6.1 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Quantität) ist die Menge erledigter Aufgaben sowie die Geschwindigkeit bei der Erledigung gestellter Aufgaben zu bewerten.

- 2.6.2 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriterium (Qualität) ist die Arbeitsgüte, Sorgfalt und Gründlichkeit unter Berücksichtigung und Einbeziehung von inhaltlichen und formalen Vorgaben sowie die Beachtung sämtlicher relevanter Aspekte bei der Sachbearbeitung zu bewerten.
- 2.6.3 Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger) wird das Kriterium „Serviceorientierung“ festgelegt. Hierbei ist die Orientierung am Servicebedarf insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten, Angehörigen anderer Organisationseinheiten sowie Bürgerinnen und Bürgern zu bewerten.
- 2.6.4 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriterium (Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten) ist zum einen die Zusammenarbeit mit Vorgesetzten wie auch die Teamfähigkeit, die Bereitschaft, mit Kolleginnen und Kollegen zusammenzuarbeiten, der wertschätzende Umgang mit Kolleginnen und Kollegen sowie das Informations- und Kommunikationsverhalten zu bewerten.
- 2.6.5 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriterium (Führungserfolg) ist insbesondere die Organisation des Verantwortungsbereichs, der Grad der Delegation, die Autorität, fachliche Anleitung und Aufsicht sowie die Orientierung an und Umsetzung von Zielsetzungen und Zielvereinbarungen zu bewerten.
Eine Bewertung erfolgt nur bei Beamtinnen und Beamten, die im Beurteilungszeitraum tatsächlich Aufgaben als Vorgesetzte wahrgenommen haben. Zu diesem Personenkreis zählen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit insbesondere die Leitung einer Behörde, die Leitung einer Abteilung, die Leitung eines Referats/Sachgebiets/Sachbereichs oder einer vergleichbaren Organisationseinheit sowie die Leitung einer Flussmeisterstelle. Bei deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern erfolgt eine Bewertung nur, soweit sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten tatsächlich Aufgaben als Vorgesetzte wahrgenommen haben.
Soweit Beamtinnen und Beamte Führungsaufgaben wahrnehmen, ist dieses Beurteilungskriterium auch bei gleichzeitiger Bewertung des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Führungspotenzial) zu bewerten.
- 2.6.6 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Auffassungsgabe) ist insbesondere die Dauer der Erfassung eines neuen Sachverhalts, Einarbeitungszeit in neue Aufgabenbereiche und die Fähigkeit, schnell auf geänderte Rahmenbedingungen eingehen zu können zu bewerten.
- 2.6.7 Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Einsatzbereitschaft) wird das Kriterium „Einsatzbereitschaft und Motivation“ festgelegt. Hierbei ist die Eigeninitiative, die Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben und das Engagement und der Ansporn bei der Aufgabenerfüllung sowie bei der Übernahme neuer Aufgaben zu bewerten.
- 2.6.8 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriterium (geistige Beweglichkeit) ist die Bereitschaft zur Weiterbildung, die Kreativität bei der Lösung gestellter Aufgaben, Aufgeschlossenheit gegenüber Innovationen, die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel und zu vernetztem Denken, die Bereitschaft zur Übernahme neuer Aufgabenbereiche sowie das Planungsvermögen zu bewerten.
- 2.6.9 Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Entscheidungsfreude) wird das Kriterium „Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen“ festgelegt. Hierbei ist der Grad der selbstständigen Arbeitsweise, die Zielorientierung, Entschlusskraft, Risikobereitschaft sowie die Fähigkeit, nach einer angemessenen Einarbeitungsphase eine zielsichere, eigenständige und begründete Entscheidung zu treffen – und diese auch fundiert vertreten zu können – zu bewerten.
- 2.6.10 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriterium (Führungspotenzial) ist insbesondere die Organisationsfähigkeit und Selbstorganisation, Autorität, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein, Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, Durchsetzungs-, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Fähigkeit zum Setzen von Prioritäten und zur Motivation/Begeisterung von Kolleginnen und Kollegen, das wirtschaftliche Verhalten und Kostenbewusstsein sowie der Grad der Anerkennung im Kollegenkreis zu bewerten.
Dieses Beurteilungskriterium ist auch zu bewerten, wenn das in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannte Beurteilungskriterium (Führungserfolg) bewertet wird.
- 2.6.11 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Fachkenntnisse) ist die Breite und die Tiefe der zur Bewältigung gestellter Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse zu bewerten.
- 2.6.12 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriterium (mündliche Ausdrucksfähigkeit) ist insbesondere die Wortgewandtheit, Präzision und Prägnanz getroffener Aussagen und die sich auch am Empfängerhorizont orientierende Verständlichkeit zu bewerten.
- 2.6.13 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriterium (schriftliche Ausdrucksfähigkeit) ist insbesondere die sprachliche Qualität erstellter Texte insbesondere unter Berücksichtigung von Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sich auch am Empfängerhorizont orientierende Verständlichkeit zu bewerten.
- 2.6.14 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriterium (zielorientiertes Verhandlungsgeschick) ist die Überzeugungskraft, das sichere Auftreten, Durchhalten von Verhandlungspositionen sowie das Vertreten von Interessen

- unter gleichzeitiger Erreichung erklärter Verhandlungsziele zu bewerten.
- 2.7 Verfahren bei der periodischen Beurteilung
Soweit im Einzelfall vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit nichts anderes bestimmt wird, ist die periodische Beurteilung nach folgendem Verfahren durchzuführen:
- 2.7.1 Die einzelnen Beurteilungen sind unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungszeitraums zu erstellen; sie sind mit einer Stellungnahme der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten zu versehen (Abschnitt 3 Nr. 10.4 und 10.5 VV-Beamtr). Wer unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach der jeweiligen Organisationsstruktur; auf Abschnitt 3 Nr. 10.1 VV-Beamtr wird verwiesen. Eine Stellungnahme entfällt, wenn die Beurteilerin bzw. der Beurteiler zugleich unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist.
- 2.7.2 Wenn die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte nicht einer höheren Besoldungsgruppe als die bzw. der zu Beurteilende angehört, entfällt die vorgesehene Beteiligung des unmittelbaren Vorgesetzten; siehe Abschnitt 3 Nr. 10.5 VV-Beamtr.
- 2.7.3 Die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten bei den Landratsämtern erfolgt im Hinblick auf deren Tätigkeit bei Behörden der Allgemeinen Inneren Verwaltung durch die Regierungspräsidentin bzw. den Regierungspräsidenten oder die Regierungsvizepräsidentin bzw. den Regierungsvizepräsidenten. Für Beamtinnen und Beamte, die organisatorisch der Landrätin bzw. dem Landrat unmittelbar nachgeordnet sind, erstellt die Landrätin bzw. der Landrat einen Beurteilungsvorschlag, für alle anderen Beamtinnen und Beamten die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte im Einvernehmen mit der Landrätin bzw. dem Landrat. Umfasst der Dienstbezirk der zu beurteilenden Beamtin bzw. des zu beurteilenden Beamten den Bereich mehrerer Landratsämter, so wird ein einheitlicher Beurteilungsvorschlag im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit den betreffenden Landrätinnen und Landräten erstellt.
- Die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der landgerichtsärztlichen Dienste erstellt die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident oder die Regierungsvizepräsidentin bzw. der Regierungsvizepräsident; die dienstliche Beurteilung der Leitung eines landgerichtsärztlichen Dienstes erstellt die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident oder die Regierungsvizepräsidentin bzw. der Regierungsvizepräsident im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts, der hinsichtlich des vollzugsärztlichen Dienstes den Vorstand der Justizvollzugsanstalt hört.
- 2.7.4 Für die Beamtinnen und Beamten an den Landesämtern, den Regierungen, den Wasserwirtschaftsämtern, den Landratsämtern, den Nationalparkverwaltungen, der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege und den landgerichtsärztlichen Diensten sind dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit innerhalb von drei Monaten nach dem Beurteilungsstichtag Übersichten mit den im Einzelfall feststehenden Gesamturteilen sowie der Eignung für die Modulare Qualifizierung gemäß Nr. 2.5.3 vorzulegen. Bei Zurückstellungen ist anstelle des Gesamturteils bzw. der Feststellung von Eignungsmerkmalen der Grund der Zurückstellung zu vermerken.
- 2.7.5 Die Beurteilungen sind gemäß Art. 61 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 10.6 VV-Beamtr zu eröffnen. Die Eröffnung soll möglichst zeitnah erfolgen.
- Sofern das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit nicht die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde ist, sind die Beurteilungen gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 1 LlbG anschließend der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen.
- Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der Beurteiler nicht abhilft, sind zusammen mit der Beurteilung und einer Stellungnahme der Beurteilerin bzw. des Beurteilers der nächst höheren Behörde vorzulegen.
- Art. 7 Abs. 1 BayBG (Beschwerderecht; Dienstweg) bleibt unberührt.
- 2.7.6 Dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sind nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens Abdrucke aller Beurteilungen zu übermitteln.
- 2.7.7 Beurteilungsvorschläge der bzw. des Vorgesetzten sind nicht mit der bzw. dem Beurteilten zu erörtern und nicht zu eröffnen. Sie sind ausschließlich dem bei der Personalverwaltung geführten Sachakt zuzuführen.
- 3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)**
- 3.1 Einschätzungszeitraum
- Der Zeitraum der Einschätzung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der Hälfte der regelmäßigen Probezeit. Sofern eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt, wird auf Abschnitt 3 Nr. 9.1.3 VV-Beamtr verwiesen.
- 3.2 Form und Ausgestaltung der Einschätzung
- Einschätzungen sind nach dem Muster der Anlage 5 zu erstellen. Auf Abschnitt 3 Nr. 9.1 VV-Beamtr wird verwiesen.
- 3.3 Verfahren bei Einschätzungen
- 3.3.1 Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.
- 3.3.2 Sind für die Einschätzung nach Art. 55 Abs. 1 LlbG in Verbindung mit Art. 60 LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG bzw. des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, so bedarf es eines frühzeitigen Hinweises an die für die Kürzung der Probezeit zuständige Behörde.
- 3.3.3 Steht bereits zur Hälfte der regelmäßig abzuleistenden Probezeit zweifelsfrei fest, dass die Beamtin bzw. der Beamte die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts als Grundlage für die Über-

nahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachweisen können, so bedarf es keiner Einschätzung während der Probezeit. Auf Nr. 4.3.3 wird verwiesen.

- 3.3.4 Die Einschätzungen sind unverzüglich zu eröffnen. Alle Einschätzungen unterliegen der Überprüfung der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde. Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der Beurteiler nicht abhilft, sind zusammen mit der Einschätzung und einer Stellungnahme der Beurteilerin bzw. des Beurteilenden vorzulegen.

Ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit vorgesetzte Dienstbehörde, so findet eine Überprüfung nur dann statt, wenn Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben wurden und den Einwendungen nicht abgeholfen wurde.

Die Nrn. 2.7.3, 2.7.5 Abs. 2 und 4 und Nr. 2.7.6 gelten entsprechend.

4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)

4.1 Beurteilungszeitraum

Der Beurteilungszeitraum der Probezeitbeurteilung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der individuellen Probezeit. Wird die Probezeit verlängert, so ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die lediglich den Verlängerungszeitraum umfasst. Sofern eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt, wird auf Abschnitt 3 Nr. 9.2.2 VV-BeamtR verwiesen.

4.2 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung

Probezeitbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen. Auf Abschnitt 3 Nr. 9.2 VV-BeamtR wird verwiesen.

4.3 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen

- 4.3.1 Die Probezeitbeurteilungen sind unverzüglich zu eröffnen. Alle Probezeitbeurteilungen unterliegen der Überprüfung der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der Beurteiler nicht abhilft, sind zusammen mit der Probezeitbeurteilung und einer Stellungnahme der Beurteilerin bzw. des Beurteilenden vorzulegen.

Ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit vorgesetzte Dienstbehörde, so findet eine Überprüfung nur dann statt, wenn Einwendungen gegen die Probezeitbeurteilung erhoben wurden und den Einwendungen nicht abgeholfen wurde.

Die Nrn. 2.7.3, 2.7.5 Abs. 2 und 4 und Nr. 2.7.6 gelten entsprechend.

- 4.3.2 Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so durchzuführen, dass die Beamtin bzw. der Beamte mit dem Ablauf der abzuleistenden Probezeit ohne Zeitverlust in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann, sofern er hierfür geeignet ist. Kommt eine Kürzung der Probezeit in Betracht und sind für die Erstellung der Probezeitbeurteilung nach Art. 55 Abs. 2 LlbG in Verbindung mit Art. 60

LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG bzw. des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, so bedarf es eines frühzeitigen Hinweises an die für die Kürzung der Probezeit zuständige Behörde. Hierzu ist zunächst ein Entwurf zu erstellen und so rechtzeitig vorzulegen, dass die Beamtin bzw. der Beamte mit Ablauf der verkürzten Probezeit in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann. Eine Überprüfung durch die vorgesetzte Dienstbehörde ist nur dann erforderlich, wenn sich Abweichungen zum Vorschlag ergaben oder wenn die Beamtin bzw. der Beamte gegen die Probezeitbeurteilung Einwendungen erhebt.

- 4.3.3 Die Beamtin bzw. der Beamte soll die Probezeit grundsätzlich voll ausschöpfen können. Stellt sich jedoch während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass die Beamtin bzw. der Beamte die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts und als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachweisen können, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.

- 4.3.4 Es ist nicht zulässig, die Beamtin bzw. den Beamten durch die Eröffnung der Probezeitbeurteilung erstmals mit der Auffassung der bzw. des Dienstvorgesetzten zu konfrontieren, dass sie bzw. er die Probezeit nicht bestehen wird oder noch nicht bestanden hat. Die bzw. der Vorgesetzte ist, sobald sich Anzeichen ergeben, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, vielmehr verpflichtet, die Beamtin bzw. den Beamten auf die für sie bzw. ihn negative Entwicklung aufmerksam zu machen und, gegebenenfalls auch durch mehrmalige deutliche Hinweise, auf eine Besserung hinzuwirken.

5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)

5.1 Beurteilungszeitraum

Der Beurteilungszeitraum einer Zwischenbeurteilung beginnt mit dem Tag nach dem Ende des letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums und endet gemäß Art. 57 LlbG mit einem Wechsel der Behörde, dem Beginn einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst.

Einer Zwischenbeurteilung soll ein Beurteilungszeitraum von mindestens einem Jahr zugrunde liegen. Ist der Versetzung eine Abordnung vorausgegangen, so endet der Beurteilungszeitraum mit dem Beginn der Abordnung (Abschnitt 3 Nr. 9.3.2 Satz 1 VV-BeamtR). Dies gilt auch, wenn sich eine weitere Abordnung an eine andere Behörde anschließt.

5.2 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung

Zwischenbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen. Auf Abschnitt 3 Nr. 9.3 VV-BeamtR wird verwiesen. Die Zwischenbeurteilung ist mit einem Gesamturteil nach Abschnitt 3 Nr. 7 VV-BeamtR abzuschließen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 9.3.1 Satz 2 VV-BeamtR).

5.3 Verfahren bei Zwischenbeurteilungen

Die Zwischenbeurteilung ist in zeitlichem Zusammenhang zu einem Behördenwechsel, einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst anzufertigen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.

Die Nrn. 2.7.3, 2.7.5 Abs. 2, 3 und 4 und Nr. 2.7.6 gelten entsprechend.

6. Anlassbeurteilung

Anlassbeurteilungen sind nur ausnahmsweise zulässig. Sie kommen z. B. in Betracht, wenn mehrere Beamtinnen und Beamte um eine Stelle konkurrieren und nicht für alle in Frage kommenden konkurrierenden Beamtinnen und Beamten vergleichbare aktuelle periodische Beurteilungen vorliegen; in diesem Fall sind für alle konkurrierenden Beamtinnen und Beamten vergleichbare Anlassbeurteilungen zu erstellen. Der Anlassbeurteilung soll ein Zeitraum der Dienstleistung von mindestens sechs Monaten zugrunde gelegt werden.

Bei einem Behördenwechsel innerhalb des Geschäftsbereichs kann eine Anlassbeurteilung nach einem Zeitraum der Dienstleistung von grundsätzlich einem Jahr, frühestens jedoch nach sechs Monaten erstellt werden; Nr. 2.4.6 gilt entsprechend.

Für modular qualifizierte Beamtinnen und Beamte ist eine Anlassbeurteilung frühestens ein Jahr nach Abschluss der Modularen Qualifizierung zu erstellen, die ausschließlich den Zeitraum seit Abschluss der Modularen Qualifizierung umfasst; Nr. 2.4.6 gilt entsprechend.

Für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte (gemäß Art. 70 Abs. 4 Satz 1 LlbG in Verbindung mit § 51 LbV in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung) ist eine Anlassbeurteilung frühestens ein Jahr nach Abschluss des Aufstiegsverfahrens zu erstellen, die ausschließlich den Zeitraum seit Beendigung des Aufstiegsverfahrens umfasst; Nr. 2.4.6 gilt entsprechend.

Anlassbeurteilungen sind entsprechend des Musters der Anlage 3 zu erstellen; die Nrn. 2.5.2, 2.5.5, 2.6, 2.7.3, 2.7.4 und 2.7.5 gelten entsprechend. Dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sind vor der Auswahlentscheidung Abdrucke aller Anlassbeurteilungen zu übermitteln.

7. Beurteilungsbeiträge

Zur Vermeidung von Beurteilungslücken ist im Zuge eines Wechsels der Behörde innerhalb des Geschäftsbereichs ein Beurteilungsbeitrag an die aufnehmende Behörde zu übersenden, sofern eine Zwischenbeurteilung nicht erfolgt und die Zeit der Dienstleistung bei der abgebenden Dienststelle seit dem Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums mindestens sechs Monate beträgt.

War eine Beamtin bzw. ein Beamter seit dem Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums für mindestens sechs Monate abgeordnet und kehrt sie an ihre bzw. er an seine Stammbehörde zurück, so hat die bisherige Beschäftigungsbehörde einen Beurteilungsbeitrag an die Stammbehörde zu über-

senden; Abschnitt 3 Nr. 10.2 Satz 4 VV-Beamtr gilt entsprechend.

Die Beiträge sind bei der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen.

Vor einem Vorgesetztenwechsel soll die bzw. der bisherige Vorgesetzte rechtzeitig einen Vorschlag zur Beurteilung an die Personalstelle liefern. Nr. 2.7.7 gilt entsprechend.

8. Leistungsfeststellung

8.1 Voraussetzungen, Verfahren

Gegenstand der Leistungsfeststellung sind allein die fachlichen Leistungen der Beamtin bzw. des Beamten.

Soweit in Nr. 2.6 weitere von Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG abweichende Beurteilungskriterien bestimmt werden, sind diese auch Teil des Gegenstands einer Leistungsfeststellung, die mit einer periodischen Beurteilung verbunden wird, bzw. einer gesonderten Leistungsfeststellung (Art. 62 Abs. 6 LlbG).

Eine gesonderte Leistungsfeststellung erfolgt nach dem Muster der Anlage 2. Maßgeblich ist der seit der letzten periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Einschätzung vergangene Zeitraum.

8.2 Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen

Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung befunden, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden (sogenannter Stufenstopp), so erfolgt die gesonderte Mitteilung der Gründe sowie der Rechtsfolgen (Art. 30 Abs. 3 BayBesG, Art. 62 Abs. 4 LlbG) mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Wenn im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nachträglich festgestellt wird, dass die Mindestanforderungen entgegen der bisherigen Feststellung erfüllt wurden, wirkt die erneute Eröffnung auf den Zeitpunkt der vorhergehenden erstmaligen Eröffnung zurück.

8.3 Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen

Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 4 BayBesG ist nur zulässig, wenn die Beurteilung der fachlichen Leistung (Nrn. 2.6.1 bis 2.6.5) dies rechtfertigt.

9. Übergangsregelungen

Beurteilungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien nachgeholt werden oder bis nach diesem Zeitpunkt zurückgestellt wurden, sind ausschließlich entsprechend dieser Richtlinien zu erstellen.

10. Sonstiges

Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind förmlich beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11, Art 80 Abs. 2 BayPVG,

- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

Bei Änderungen oder Ergänzungen werden die Beteiligungen neu durchgeführt.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Wolfgang L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage 2

Beurteilende Dienststelle

Gesonderte Leistungsfeststellungfür
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
-		

2. Fachliche Leistung

Bewertung

<ul style="list-style-type: none"> - Quantität - Qualität - Serviceorientierung - Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten - Führungserfolg (nur bei Führungskräften) 	
--	--

3. Ergänzende Bemerkungen

4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

ja nein¹

5. Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

werden festgestellt.

Dienststelle

Beurteilerin/Beurteiler

.....
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

¹ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 3

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:.....
(Amtsbezeichnung).....
(Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den
(Ort).....
(Datum).....
(Unterschrift des/der Vorgesetzten)**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:**....., den
(Ort).....
(Datum).....
(Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)**Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LibG):**....., den
(Ort).....
(Datum).....
(Dienststelle).....
(Unterschrift)**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:**....., den
(Ort).....
(Datum).....
(Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Beurteilende Dienststelle

Dienstliche Beurteilung

 Periodische Beurteilung Zwischenbeurteilung Beurteilungsbeitrag Anlassbeurteilung

Anlass:

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamts: Ablauf der Probezeit am

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

Letzte Beförderung am:

Punktwert

Gesamturteil

.....

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilstzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
-		

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

<ul style="list-style-type: none">– Quantität– Qualität– Serviceorientierung– Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten– Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	Bewertung
--	-----------

2.2 Eignung

<ul style="list-style-type: none">– Auffassungsgabe– Einsatzbereitschaft und Motivation– geistige Beweglichkeit– Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen– Führungspotenzial	Bewertung
---	-----------

2.3 Befähigung

<ul style="list-style-type: none">– Fachkenntnisse– mündliche Ausdrucksfähigkeit– schriftliche Ausdrucksfähigkeit– zielorientiertes Verhandlungsgeschick	Bewertung
---	-----------

3. Ergänzende Bemerkungen

--

Seite 3

- Punktwert
- 4. Gesamturteil**
- 5. Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)
- 5.1 (ggf.) Führungsqualifikation**
- 5.2 Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)**
- 5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung**
- wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG
- 5.4 Eignung für die Modulare Qualifizierung**
- wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG
- 6. Leistungsfeststellung**
- 6.1** Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.
- ja nein¹
- 6.2** (ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG
- werden festgestellt.

Dienststelle**Beurteilerin/Beurteiler**

.....
 (Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum)

.....
 (Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

¹ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 4

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:.....
(Amtsbezeichnung).....
(Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

**Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Beurteilende Dienststelle

Probezeitbeurteilung

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Ablauf der – verkürzten – verlängerten¹ – Probezeit:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
-		

2. Beurteilung (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung)
 – verbale Beschreibung –:

¹ Nichtzutreffendes streichen.

3. Abschließende Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- geeignet.
- noch nicht geeignet.
- nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und/oder des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG erforderlich:

a) Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

- ja nein²

b) (ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

- werden festgestellt.

Dienststelle

Beurteilerin/Beurteiler

.....
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilern)

² Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung)

.....
 (Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....
 (Ort)

den

.....
 (Datum)

.....
 (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
 (Ort)

den

.....
 (Datum)

.....
 (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

**Einverstanden/geändert
 (Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

.....
 (Ort)

den

.....
 (Datum)

.....
 (Dienststelle)

.....
 (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
 (Ort)

den

.....
 (Datum)

.....
 (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Anlage 5

Beurteilende Dienststelle

Einschätzung während der Probezeitfür
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
-		

2. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung)

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

3. Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- voraussichtlich geeignet.
 voraussichtlich noch nicht geeignet.
 voraussichtlich nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und/oder des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG erforderlich:

a) Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

- ja nein¹

b) (ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

- werden festgestellt.

Dienststelle

Beurteilerin/Beurteiler

.....
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

¹ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 3

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:.....
(Amtsbezeichnung).....
(Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den
(Ort).....
(Datum).....
(Unterschrift des/der Vorgesetzten)**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**....., den
(Ort).....
(Datum).....
(Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)**Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**....., den
(Ort).....
(Datum).....
(Dienststelle).....
(Unterschrift)**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**....., den
(Ort).....
(Datum).....
(Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

2162-A

**Richtlinie zur Förderung
Koordinierender Kinderschutzstellen
KoKi – Netzwerk frühe Kindheit**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 7. Juni 2011 Az.: VI5/6524-1/12

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) Zuwendungen zur Förderung einer flächendeckenden Regelstruktur Koordinierender Kinderschutzstellen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.**Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs****1. Zweck der Zuwendung**

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII). Aufgabe der Obersten Landesjugendbehörde ist, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). Zur Weiterentwicklung des präventiven Kinderschutzes durch Frühe Hilfen unterstützt der Freistaat Bayern Kommunen bei der Etablierung sozialer Frühwarn- und Fördersysteme. Gefördert werden Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit). Ziel der Förderung ist es, belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu erreichen und sie passgenau zu unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die zu Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern führen können. Hierzu knüpft die Koordinierende Kinderschutzstelle ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen. Überforderung der Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl sollen frühzeitig erkannt werden, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung begegnet werden kann.

Die Phase der frühen Kindheit ist entscheidend für die weitere Entwicklung eines Kindes, insbesondere was Stresstoleranz, Bindungs- und Bildungsfähigkeit anbelangt. Neben der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen werden durch die Förderung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen positive Entwicklungschancen für Kinder geschaffen. Dies ist ein elementarer Beitrag zur Schaffung von Chancen- und Bildungsgerechtigkeit.

2. Gegenstand der Förderung

Die Einrichtung der Koordinierenden Kinderschutzstelle erfolgt zwingend im Verantwortungsbereich des Jugendamtes. Die Koordinierende Kinderschutzstel-

le unterstützt potentiell oder akut belastete Familien durch Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung systematischer, interdisziplinärer Netzwerke aller am Kinderschutz beteiligter Akteure.

Zielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstelle sind insbesondere Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, deren soziale und ökonomische Lebensverhältnisse auf Benachteiligung und Belastung hinweisen und die gezielter und qualifizierter Unterstützung bedürfen (selektive/sekundäre Prävention). Risiko- und Schutzfaktoren sollen frühzeitig erkannt, Risikofaktoren minimiert und Schutzfaktoren aufgebaut werden. Durch die Netzwerkarbeit der Koordinierenden Kinderschutzstellen sollen etwaige Hemmschwellen von Familien und Netzwerkpartnern gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe weiter abgebaut und so niedrigschwellige Angebote gestärkt werden. Eltern sollen auch in belasteten Lebenssituationen in die Lage versetzt werden, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden.

Bei der Netzworkebildung sind sozialräumliche Strukturen zu beachten. Entsprechend der bestehenden Sozialräume kann in einem Jugendamtsbezirk – insbesondere in Ballungsräumen – die Einrichtung mehrerer Koordinierender Kinderschutzstellen erforderlich sein. Die Anzahl der notwendigen Koordinierenden Kinderschutzstellen ist auf der Grundlage der bestehenden Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zu ermitteln (zum Beispiel Sozialräume, Organisationsstruktur in Großstädten, Flächenlandkreisen, besondere soziale „Brennpunkte“, Anzahl Familien mit Migrationshintergrund etc.).

Die Koordinierende Kinderschutzstelle agiert im präventiven Bereich. Sie arbeitet personell und organisatorisch von der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle getrennt. Die Schnittstelle zwischen Koordinierender Kinderschutzstelle und dieser Stelle ist in der Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) darzulegen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger haben nachfolgende Leistungen als Zuwendungsvoraussetzung zu erbringen:

4.1 Netzwerkarbeit

Der Zuwendungsempfänger muss Netzwerkarbeit im nachstehenden Umfang leisten:

Netzwerkarbeit umfasst den Aufbau, die Erweiterung, Pflege und Weiterentwicklung verbindlicher regionaler Netzwerke zur frühzeitigen Unterstützung von Familien. Durch Bündelung vorhandener Kompetenzen vor Ort und verbindliche sowie nachhaltige interdisziplinäre Zusammenarbeit soll eine optimale Unterstützung der Zielgruppe ermöglicht werden. Die Netzwerkarbeit bedingt die Einbindung möglichst aller Professionen, die sich wesentlich mit der in Nr. 2 genannten Zielgruppe befassen. Wichtige Netzwerkpartner sind daher unter anderem Geburtskliniken, Hebammen und Entbindungspfleger,

Gesundheitsämter, Ärzte, Psychiatrien, Kliniken, Schwangerenberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Kindertagesstätten, weitere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Frühförderstellen, Träger der Grundsicherung, Sucht- und Drogenberatungsstellen, Frauenschutzeinrichtungen, Schuldnerberatungsstellen, Polizei und ehrenamtliche Akteure.

Neben der Koordination von geeigneten Hilfeangeboten umfasst die Netzwerkarbeit auch die Schaffung von systematischen Zugängen zur Zielgruppe durch eine verbindliche Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen. Insbesondere mit Geburtskliniken sollen gemeinsame Instrumente erarbeitet werden, die eine Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren ermöglichen. Zusätzlich sollen verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen getroffen werden.

Um eine bestmögliche Vernetzung zu gewährleisten, ist eine Analyse der Kooperationspartner, ihrer Aufgaben und Angebote, fachlicher Ressourcen und Grenzen sowie der Zielgruppe vor Ort notwendig. Die Analyse umfasst auch die Prüfung der Angebote auf Akzeptanz und Erreichbarkeit. Insbesondere aufsuchende Hilfeangebote sollen in das Netzwerk eingebunden werden.

Ziele der Netzwerkarbeit sind unter anderem die Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis und Akzeptanz der einzelnen Netzwerkpartner, gemeinsame Sprachregelungen, transparente Übergaberegelungen und verbindliche Standards im präventiven Kinderschutz.

Geeignete Mittel, um die Ziele der Netzwerkarbeit zu erreichen, sind etwa die Einrichtung Runder Tische, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder vergleichbarer (auch virtueller) Kommunikationsplattformen zum fachlichen Austausch aller Berufsgruppen und Institutionen, die Frühe Hilfen anbieten.

Die gegenseitige Vertretung von Kommunen untereinander ist nur im Rahmen der Netzwerkarbeit gestattet.

4.2 Navigationsfunktion

Neben der Netzwerkarbeit als allgemeine, strukturelle Zusammenarbeit hat die Koordinierende Kinderschutzstelle Eltern entsprechend ihrem individuellen Bedarf innerhalb des Jugendamtes oder an geeignete Netzwerkpartner zu vermitteln und den Übergang an der Schnittstelle zwischen zwei Netzwerkpartnern auf Wunsch unterstützend zu begleiten. Bei der Zusammenarbeit im Einzelfall sind insbesondere die Regelungen des Sozialdatenschutzes zu beachten.

4.3 Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption

Der Zuwendungsempfänger hat eine netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption zu erstellen, die Grundlage der Netzwerkarbeit ist. Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist aus einer zielgruppenspezifischen Angebots- und Bedarfsanalyse der Region heraus zu entwickeln und muss vorhandene Angebote Früher Hilfen erfassen.

Sie ist gemeinsam mit den Netzwerkpartnern zu entwickeln, sollte vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und von den Netzwerkpartnern unterzeichnet werden. Die Konzeption muss eine klare Zuweisung

von Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Netzwerk sowie Mechanismen zur Erfolgskontrolle enthalten. Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption wird im Rahmen der Netzwerkarbeit weiterentwickelt und fortgeschrieben.

Inhaltlich soll die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Ausgangslage: strukturierte Darstellung bestehender Angebote Früher Hilfen, sowie nicht gedeckter Bedarf;
- Zielsetzung;
- Zielerreichung: Umsetzung und Methodik;
- organisatorische Eingliederung der Koordinierenden Kinderschutzstelle im Jugendamt;
- Räumlichkeiten der Koordinierenden Kinderschutzstelle;
- Erreichbarkeit/Vertretungsregelungen;
- Schnittstellenmanagement zu anderen Fachbereichen innerhalb des Jugendamtes; insbesondere Definition der Schnittstelle zu der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle;
- regionale politische Beschlussfassung;
- Planung hinsichtlich der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption;
- Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit.

Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist unter namentlicher Nennung der an der Koordinierenden Kinderschutzstelle tätigen Fachkräfte, sowie der Netzwerkpartner mit Beschreibung des Aufgaben- und Kompetenzbereichs, Telefonnummer und E-Mail Adresse in geeigneter Weise zu veröffentlichen (zum Beispiel eigene Homepage der Koordinierenden Kinderschutzstelle).

4.4 Personelle Ausstattung und berufliche Qualifikation

Um den fachlichen Anforderungen gerecht werden zu können, sind pro Koordinierender Kinderschutzstelle in der Regel mindestens 1,5 Vollzeitstellen erforderlich. In begründeten Fällen ist eine Vollzeitstelle ausreichend; in diesem Fall ist die Sicherstellung der verlässlichen und kontinuierlichen Vertretung in der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (vgl. Nr. 4.3) konkret darzulegen.

Um die Organisation und den Arbeitsablauf nicht wesentlich zu beeinträchtigen, darf die regelmäßige Arbeitszeit einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft nicht unterschreiten.

Die eingesetzte Fachkraft muss ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Ausbildungsrichtung Soziale Arbeit oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung in einer anderen geeigneten Fachrichtung abgeschlossen haben. Sie muss über die notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf sozialpädagogischem und psychologischem Gebiet sowie über einschlägige Rechtskenntnisse verfügen. Praktische Erfahrungen im Arbeitsfeld der Bezirkssozialarbeit oder in Spezialdiensten der Kinder- und Jugendhilfe sind nachzuweisen.

Die eingesetzte Fachkraft soll auf dem Themengebiet der Frühen Hilfen fortgebildet werden. Hierzu bietet das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt während der Etablierungsphase ein entsprechendes Fortbildungsangebot an. Schwerpunkte liegen in den Aufgabenbereichen „Kooperation und Vernetzung“ sowie im Bereich „frühe Kindheit“, insbesondere in der präventiven Bindungsförderung und der entwicklungspsychologischen Beratung.

4.5 Empfehlungen und Evaluation

Zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Umsetzung des Förderprogramms gibt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen fachliche Empfehlungen heraus.

Zur Weiterentwicklung der Strukturen im Bereich Früher Hilfen in Bayern wird das Förderprogramm evaluiert, der Zuwendungsempfänger hat an der Evaluation teilzunehmen.

4.6 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Durch methodische und medienwirksame Darstellung der Aufgaben und Leistungen wird ein positives Bild der Koordinierenden Kinderschutzzellen in der Bevölkerung geschaffen.

Die Koordinierende Kinderschutzzelle hat auf Briefköpfen und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Kennzeichnung der Räumlichkeiten das vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen entwickelte Logo (Download unter www.stmas.bayern.de/design/logos.htm) zu verwenden und an geeigneten Stellen auf die Internetseite www.kinderschutz.bayern.de hinzuweisen, auf der weitere und aktuelle Informationen eingestellt sind. Damit wird ein landesweit einheitliches, identifizierbares Leistungsangebot mit Wiedererkennungswert geschaffen.

4.7 Eigenbeteiligung

Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des Zuwendungsempfängers voraus.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung (Personalkostenzuschuss) gewährt. Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

5.2 Umfang der Förderung

Eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft wird mit einem Festbetrag bis zu 16.500 Euro jährlich gefördert. Bei Fachkräften in Teilzeit reduziert sich die Förderung anteilig.

6. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichenwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

II. Verfahren

7. Sachliche Zuständigkeit

Die Regierungen sind für den Vollzug dieser Richtlinie sachlich zuständig.

8. Antrag; Form und Frist

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bis zum 1. Februar des jeweiligen Haushaltsjahres zu stellen. Der aktuelle Stand bzw. die Weiterentwicklung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) ist beizufügen.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der jeweils zuständigen Regierung eingereicht werden. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. Von den eingereichten Sachberichten ist jeweils eine Fertigung an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen weiterzuleiten.

III. Schlussbestimmungen

10. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

2179-A

Aufhebung der Förderrichtlinie „Mittagessen an Ganztagschulen“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 6. Juli 2011 Az.: VII/0713-1/1

Die Bekanntmachung über die Richtlinie zur Förderung der Teilnahme bedürftiger Schüler und Schülerinnen am Mittagessen in Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung (Förderrichtlinie „Mittagessen an Ganztagschulen“) vom 3. April 2009 (AllMBl S. 155) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

2231-A**Vollzug des Kinderförderungsgesetzes;
Bekanntmachung der Ausbaufaktoren
zur Ausreichung der vom Bund
zur Verfügung gestellten Mittel****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 20. Juni 2011 Az.: VI4/6511-1/34**

Gemäß Nr. 5.3.2 Satz 1 der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 28. Oktober 2009 (AllMBl S. 355) gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel bekannt.

Der Ausbaufaktor beträgt

0,42

für die Endabrechnung der Bundesmittel für den Zeitraum vom 1. September 2009 bis 31. August 2010 und

0,35

für die Förderabschläge vom 1. September 2011 bis 31. August 2012.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Löschung eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 1. Juli 2011 Az.: Prot 020170-13-12-12

Die Botschaft der Republik Argentinien hat mit Verbalnote vom 30. März 2011 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Herr Juan Luis Garibaldi, abberufen wurde.

Das am 13. Januar 2009 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs

an Herrn Tibhor Shalev Schlosser

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 1. Juli 2011 Az.: Prot 0220-35-1-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Israel in München ernannten Herrn Tibhor Shalev Schlosser am 29. Juni 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern, die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 1. Juli 2011 Az.: Prot 020170-14-47-1

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung von Australien in München hat sich wie folgt geändert:

Australian Honorary Consulate
c/o Computershare
Prannerstraße 8
80333 München

Telefon 089 30903234
Telefax 089 3090399

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs

an Herrn John Jacobsen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 5. Juli 2011 Az.: Prot 0220-33-28-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in München ernannten Herrn John Jacobsen am 30. Juni 2011 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Niels Morten Frederikson, am 15. Januar 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines vorläufigen Exequaturs an Herrn Edmundo Harbin Rojas

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 1. Juli 2011 Az.: Prot 0220-29-9-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Chile in München ernannten Herrn Edmundo Harbin Rojas am 14. Juni 2011 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ramiro Rio-Bo Piñones, am 23. Mai 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

2023-I**Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern****vom 21. Juli 2011 Az.: IB4-1517.31-1**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Gemeinde Dietramszell und der von der Gemeinde mitverwaltete Volksschulverband Dietramszell, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen,

die Gemeinde Schwabhausen, Landkreis Dachau,

der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck, Landkreis Fürstenfeldbruck,

die Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach mit den Mitgliedsgemeinden Markt Schöllnach und Außernzell sowie dem mitverwalteten Schulverband Mittelschule Schöllnach, Landkreis Deggendorf,

die Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach mit den Mitgliedsgemeinden Markt Bad Birnbach und Bayerbach, Landkreis Rottal-Inn,

die Gemeinde Obertraubling, Landkreis Regensburg,

der Markt Erlbach mit dem mitverwalteten Zweckverband zur Wasserversorgung Markt Erlbacher Gruppe und der mitverwalteten Stiftung „Bürgerhaus Zum Löwen – Leonhard und Marianne Teichmann Stiftung“, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim,

der Markt Oberthulba, Landkreis Bad Kissingen,

die Gemeinde Kolitzheim mit den mitverwalteten Zweckverbänden Abwasserzweckverband Kolitzheim-Sulzheim und Zweckverband Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe, Landkreis Schweinfurt,

der Markt Dietmannsried mit dem mitverwalteten Schulverband Dietmannsried, Landkreis Oberallgäu¹⁾, sowie²⁾

die Verwaltungsgemeinschaft Aßling mit den Mitgliedsgemeinden Aßling, Emmering und Frauenneuharting, Landkreis Ebersberg,

die Gemeinde Weyarn, Landkreis Miesbach,

die Gemeinden Brunnthäl und Sauerlach, Landkreis München,

die Gemeinde Nußdorf, Landkreis Traunstein,

die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid mit den Mitgliedsgemeinden Markt Langquaid, Hausen und Herrngiersdorf, Landkreis Kelheim,

die Gemeinde Büchlberg, Landkreis Passau,

der Markt Igensdorf mit den mitverwalteten Zweckverbänden Schulverband Igensdorf und Abwasserzweckverband Obere Schwabach, Landkreis Forchheim,

die Gemeinde Königsfeld, Landkreis Bamberg, und

die Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach-Tuchenbach mit den Mitgliedsgemeinden Obermichelbach und Tuchenbach, Landkreis Fürth,

werden mit Wirkung vom 1. August 2011 zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt. Bei der Gemeinde Obertraubling, Landkreis Regensburg, und der Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach-Tuchenbach mit den Mitgliedsgemeinden Obermichelbach und Tuchenbach, Landkreis Fürth, beginnt die Mitgliedschaft am 1. Januar 2012.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

1) Die vorstehend aufgeführten Körperschaften sind mit der Zuweisung zum BKPV einverstanden.

2) Die nachfolgend aufgeführten Körperschaften werden wegen doppelter Haushaltsführung zugewiesen.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Bayerische Musikakademie Alteglofsheim
für das Haushaltsjahr 2011**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes
Bayerische Musikakademie Alteglofsheim**

vom 15. Juni 2011

Aufgrund des Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2011 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.075.600 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 212.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandsatzung wird auf 1.128.400 € festgesetzt.

(2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandsatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind 564.200 €.

Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandsatzung folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	225.680 €	
Bezirk Oberpfalz	225.680 €	
Landkreis Regensburg	67.704 €	
Stadt Regensburg	22.568 €	
Gemeinde Alteglofsheim	22.568 €	564.200 €
		<hr/> 1.128.400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Starnberg

Schelter, **Fundstellen- und Inhaltsnachweis Arbeits- und Sozialrecht in Deutschland und Europa**, Heft Nr. 38 und 39, Ausgabe 1/2011 inkl. CD, Preis je 85 €.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht, Europäisches Recht**, 84., 85. und 86. Lieferung, Stand April 2011, Preis 135 €, 133 € bzw. 132 €.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 240., 241., 242., 243. und 244. Lieferung, Stand 1. Januar 2011, Preis 179 €, 152 €, 144 €, 147 € bzw. 122 €.

Becker, **Umweltschutzrecht der Europäischen Union (EU)**, Fundstellen- und Inhaltsnachweis, 37. Auflage, Stand 1. Oktober 2010, 580 Seiten, Preis 81 €, ISBN 978-3-7962-0415-9.

Der Fundstellennachweis ist eine systematische Zusammenstellung aller umweltrechtlichen Bestimmungen der EU mit aktuellem Rechtsprechungsdienst und Spezialliteratur zu den einzelnen Rechtsvorschriften. Die Publikation gibt einen fundierten Überblick über das gesamte europäische Umweltschutzrecht inkl. aktueller Änderungen und schafft so verlässlich Rechtssicherheit. Die Gliederung nach Sachgruppen und die systematische Nummerierung sorgen für eine schnelle Orientierung.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 107. und 108. Lieferung, Preis 158 € bzw. 159 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 132. und 133. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 132 € bzw. 133 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Kommentar der Bundesärzterordnung und Sammlung des Medizinalrechts**, 99. bis 101. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 134 €, 124 € bzw. 133 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 166. bis 168. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 116 €, 124 € bzw. 126 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 194. bis 197. Lieferung, Stand 10. Februar 2011, Preis 70 €, 91 €, 71 € bzw. 122 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 113. Lieferung, Stand 22. November 2010, Preis 97 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Neuwied

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 41. und 42. Lieferung, Stand März 2011, Preis 106 € bzw. 75 €.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 18., 19., 20. und 21. Lieferung, Stand 1. Januar 2011, Preis 112 €, 111 €, 115 € bzw. 117 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 127., 128., 129. und 130. Lieferung, Stand 1. Mai 2011, Preis 108 €, 115 €, 115 € bzw. 115 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe Behinderter Menschen**, Kommentar und Rechtssammlung, 52., 53. und 54. Lieferung, Stand 1. April 2011, Preis 119 €, 126 € bzw. 113 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung**, Kommentar, 181. und 182. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. März 2011, Preis 109 € bzw. 111 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 299. und 300. Lieferung, Stand 1. März 2011, Preis 116 € bzw. 119 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz**, Kommentar, 52. und 53. Lieferung, Stand 1. März 2011, Preis je 110 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 15., 16. und 17. Lieferung, Stand Mai 2011, Preis 51,22 €, 94,76 € bzw. 92 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 217., 218., 219. und 220. Lieferung, Stand April 2011, Preis 150,96 €, 104,04 €, 105,06 € bzw. 135,66 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 249., 250., 251. und 252. Lieferung, Stand Mai 2011, Preis 95,12 €, 119,72 €, 65,60 € bzw. 109,10 €.

Leber/Pfeiffer, **Krankenhausfinanzierung**, Zentrale Fragestellungen und ihre Lösungen, 2011, XVIII, 526 Seiten, Preis 74 €, ISBN 978-3-472-07701-5.

Auf dem Weg zur Einführung eines einheitlichen Vergütungsmaßstabes zur bundesweiten Angleichung der Krankenhausbudgets stehen die Krankenhäuser vor großen Herausforderungen. Das Buch zeigt die Gestaltungsmöglichkeiten zur Krankenhausfinanzierung auf. Es behandelt die mit den Gesetzesänderungen einhergehenden Auswirkungen wie z. B. bei der Umsetzung im Bereich der Entgelte, den aktuellen Fragen zu Schiedsstellenentscheidungen, der Zuzahlung, den Chancen und Risiken von Privatkliniken an Krankenhäusern, der Krankenhausfinanzierung aus steuerlicher Sicht u. v. m. Das Werk stellt die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen dar und bietet Lösungswege für die Finanzierung in der Praxis.

Weidtmann-Neuer, **EG-Dienstleistungsrichtlinie**, Hintergrundwissen für die Verwaltungspraxis, 2. Auflage 2010, VIII, 122 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-472-07712-1.

Ende 2006 trat die als EG-Dienstleistungsrichtlinie bezeichnete Richtlinie 2006/123/EG in Kraft. Sie musste bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umgesetzt werden. Nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist zieht das Werk eine Zwischenbilanz. Es stellt das Erreichte dar und weist zugleich auf die noch möglichen Entwicklungen hin.

Ferner/Kramer, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 46. und 47. Lieferung, Stand Januar 2011, Preis 74,96 € bzw. 58,44 €, inkl. CD-ROM, ISBN 3-472-01930-1.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 27. und 28. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 94,20 € bzw. 78,24 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Gitter/Schmitt, **WBG – Heimrecht des Bundes und der Länder**, inkl. CD-Rom, Kommentar, 109. und 110. Lieferung, Stand 1. Januar 2011, Preis 112 € bzw. 122 €.

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm, München

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 102. und 103. Lieferung, Stand Dezember 2010, Preis 97,95 € bzw. 95,95 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, früher unter dem Titel „Bayerisches Beamtengesetz“, Kommentar, 163. bis 165. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 115,95 €, 114,95 € bzw. 104,95 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Grove, **EU-Hygienepaket**, 20. und 21. Lieferung, Stand Januar 2011, Preis 62,95 € bzw. 65,95 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 99. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 63,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 42., 43., 44., 45. und 46. Lieferung, Stand Juni 2011, Preis 101,95 €, 101,95 €, 94,95 €, 102,95 € bzw. 96,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 15. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 58,95 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen, Kommentar**, 137. und 138. Lieferung, Stand 1. Februar 2011, Preis 84,95 € bzw. 80,95 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern, Kommentar**, 108. und 109. Lieferung, Stand 1. Januar 2011, Preis 58,95 € bzw. 48,95 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**, 77. Lieferung, Stand September 2010, Preis 78,95 €.

Koch (u. a.), **Technische Baubestimmungen**, 65. Ergänzung, Preis 70,95 €.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 13. Lieferung, Stand Dezember 2010, Preis 63,20 €, Loseblattwerk in 2 Ordnern, ca. 3.108 Seiten, mit kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

Becker, **Personalwirtschaft**, Lehrbuch für Studium und Praxis, 2010, XVII, 296 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-7910-2998-6.

Das Lehrbuch beleuchtet gut verständlich alle wichtigen Teilbereiche modernen Personalmanagements. Dem Themenbereich der Organisation ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Zahlreiche Übungsfragen erleichtern die Wiederholung der Inhalte und verbessern damit den Lernerfolg.

RWS Verlag, Köln

von Wilmowsky, **Schneeballsysteme der Kapitalanlage**, Auszahlungen an Kunden und deren Beurteilung im Insolvenzfall, 2010, XIV, 103 Seiten, Preis 39 €, Wirtschaftsrecht aktuell; RWS Skript; 366, ISBN 978-3-8145-0366-0.

Das Buch untersucht die Frage, ob Auszahlungen, die die Betreibergesellschaft des Schneeballsystems an (gutgläubige) Kunden leistete, zurückgefordert werden können, wenn die Betreibergesellschaft in Insolvenz gefallen ist. Die einzelnen Kapitel befassen u. a. mit der Rechtsgrundlage der Auszahlungen; der Bedeutung des Kontos, welches die Betreibergesellschaft für jeden Kunden führte; dem Thema anfechtbarer Rechtsakt: der Verlust des Bereicherungsanspruchs der Betreibergesellschaft gegen den Kunden; den Ansprüchen des Kunden, die nicht in dem Konto erfasst wurden etc.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Fey, **Reden macht Leute!**, Vorträge gekonnt vorbereiten und präsentieren, Trainingsbuch zur Rhetorik, 2011, 160 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8029-3851-1.

In dem Buch wird gezeigt, wie die ganz individuellen rhetorischen Fähigkeiten entdeckt und gezielt trainiert werden können. Mithilfe des Trainings wird gelehrt, eine positive Einstellung zur freien Rede zu gewinnen, Lampenfieber in positive Energie umzuwandeln, Zuhörer zu überzeugen u. v. m. Die Autorin macht zudem auf die kleinen, aber entscheidenden Unterschiede in der Rhetorik von Frauen und Männern aufmerksam.

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII, Mit Durchführungsverordnungen, Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Sozialgerichtsgesetz ungekürzt, **2011/I**, 11., aktualisierte Auflage 2011, 1.476 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-8029-7422-9.

Die Neuauflage des Buches mit Stand vom 1. März 2011 berücksichtigt u. a. wichtige Änderungen bei Arbeitslosengeld II, SozialgeldVO, Grundsicherungs-DatenabgleichsVO, PatientenbeteiligungsVO, BerufskrankheitenVO, FrühförderungsVO, PflegezeitG u. v. m. Ebenso enthalten sind die Änderungen mit Wirkung vom 25. Februar 2011 durch die Hartz-IV-Reform.

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht**, Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtspre-

chung, Loseblattausgabe, 91. und 92. Lieferung, Stand März 2011, Preis je 98 €.

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler**, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer, 41. Lieferung, Stand März 2011, Preis 98 €.

Greif, **Das aktuelle Handbuch der Pflegestufen**, Checklisten, Beispiele, Musterschreiben, 2011, 136 Seiten, Preis 17,90 €, ISBN 978-3-8029-7392-5.

Anschaulich beschreibt die Autorin die Pflegestufen und zeigt auf, von wem und wofür Versicherte und pflegende Angehörige Leistungen erhalten.

Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Greilich/Wings, **Schnellübersicht Sozialversicherung 2011**, Für Arbeitgeber, Krankenkassen und Berater, Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, neue Rechengrößen und Sachbezugswerte, DEÜV-Meldeverfahren, einschlägige Gesetzestexte auf dem neuesten Stand, inkl. Zugang zur Online-Datenbank, 55. Auflage, Rechtsstand 1. Januar 2011, 2011, 248 Seiten, Preis 36,80 €, ISBN 978-3-08-314111-2.

Kernstück des Ratgebers ist eine Übersicht über die Beurteilung der wesentlichen Personenkreise in allen Beschäftigungsvarianten zu den Fragen der Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit. Die Entscheidungsdiagramme geben schnelle Antworten zu den Praxisfragen wie z. B. zur Beurteilung des Unter-/Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze. Die Gesetzestexte mit allen einschlägigen SGB in Auszügen sind ebenso enthalten. Das Buch bietet eine übersichtliche Darstellung zu den Personenkreisen in tabellarischer Form, Hinweise und Querverweise zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen, Informationen zum Meldeverfahren sowie Übersichten zu den Rechengrößen und Grenzwerten einschließlich der Bewertung von Sachbezügen.

Langer/Vellen, **Umsatzsteuer Handausgabe 2010/11**, Umsatzsteuergesetz mit Durchführungsverordnungen, Richtlinien, Hinweisen, Rechtsprechung in Leitsätzen, Nebenbestimmungen, mit integrierter Online-Nutzung, 2011, 1.024 Seiten, Preis 38 €, ISBN 3-08-361610-8.

Die Handausgabe enthält alle praxisrelevanten Informationen zum Umsatzsteuerrecht sowie Urteile und Verwaltungsverlautbarungen von besonderer Bedeutung. Den Gesetzestexten in der für den Voranmeldungszeitraum 2011 geltenden Fassung sind die zugehörigen Paragraphen der Durchführungsverordnung, die Umsatzsteuerrichtlinien, weiterführende Hinweise (z. B. BMF-Schreiben, Erlasse, Verfügungen) und Rechtsprechung in Leitsätzen (EuGH, BVerfG, BFH) direkt zugeordnet. Kostenloser Online-Zugriff zur Volltextdatenbank, auch zu den letzten fünf Veranlagungen.

Strahl, **Ertragsteuern, Problemfelder der steuerlichen Beratung**, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 3. Lieferung Dezember 2010, Preis 38,20 €, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 23 €, Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2.100 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Die dritte Aktualisierung enthält Neuerungen zu den Bereichen Unternehmenskauf und -verkauf, Personengesellschaften, private Altersvorsorge und vorweggenommene Erbfolge.

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung**, mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 85. Lieferung, Stand Dezember 2010, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 59,60 €, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die 85. Aktualisierung befasst sich bei der AO-Kommentierung mit Änderungen wie z. B. dem Steuerschuldner, Steuervergütungsgläubiger, Gesamtschuldner, den Vorschriften zur Personenstands- und Betriebsaufnahme, den Vorschriften zu Zerlegung und Zuteilung, der Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuerverhältnis. Bei der Kommentierung der FGO gibt es Änderungen in der Aussetzung der Vollziehung.

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 159. und 160. Lieferung, Stand Januar 2011, Preis 79,95 € bzw. 89,95 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

Ecomed, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle: Prozessgasanalyse, 88. und 89. Lieferung, Stand März 2011, Preis 98,95 € bzw. 94,95 €, ISBN 3-609-73270-9.

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin**, Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 44. Lieferung, Stand Dezember 2010 inkl. CD-ROM, Preis 56,95 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 32. und 33. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand März 2011, Preis 68,95 € bzw. 92,95 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 71. und 72. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 44,95 € bzw. 53,95 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 32. Lieferung, Stand November 2010, Preis 48,95 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 93. und 94. Lieferung, Stand Januar 2011, Preis 80,95 € bzw. 109,95 €.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 37. (inkl. Leer-Ordner) bis 39. Lieferung, Stand März 2011, Preis 91,95 €, 94,95 € bzw. 87,95 €, Loseblattwerk in 8 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, Preise auf Anfrage, ISBN 978-3-7825-7244-7.

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 17. und 18. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand März 2011, Preis 71,95 € bzw. 76,95 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 96. Lieferung, Stand Dezember 2010, Preis 47,95 €.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften**, Kommentar, 107. und 108. Lieferung, Stand März 2011, Preis 71,95 € bzw. 85,95 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern**, Kommentar, 78. und 79. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 49,95 € bzw. 47,95 €.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Aufderheide/Dabrowski, **Effizienz und Gerechtigkeit bei der Nutzung natürlicher Ressourcen**, Wirtschaftsethische und moralökonomische Perspektiven der Rohstoff-, Energie- und Wasserwirtschaft, 2010, 271 Seiten, Preis 68 €, Volkswirtschaftliche Schriften; 560, ISBN 978-3-428-13465-6.

Wasser, Rohstoffe, Erdöl und Erdgas: Zahlreiche natürliche Ressourcen zählen gegenwärtig und in absehbarer Zukunft zu den wichtigsten knappen Gütern. Erhebliche nationale wie globale Verteilungskonflikte prägen das Bild. Der Sammelband greift zentrale ethisch relevante Fragen aktueller Entwicklungen in der Nutzung von natürlichen Ressourcen auf und spiegelt sie, im Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Disziplinen, an aktuellen Erkenntnissen ökonomischer Theorie.

Eimer, **Rechtsfragen der Bergrettung**, Rechtliche Einordnung und Ansprüche der Bergrettungsorganisationen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Zugleich ein Beitrag zu Fragen der Nothilfe im Recht, 2010, 459 Seiten, Preis 84 €, Beiträge zum Sportrecht; 33, ISBN 978-3-428-13369-7.

Hilfeleistung im Gebirge erbringen meist private Bergrettungsorganisationen, die sich dabei auf das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder stützen, da die für diese Aufgabe in der Regel eigentlich zuständigen Gemeinden selbst nicht über entsprechende Ressourcen verfügen und deshalb regelmäßig auf die Expertise der Bergrettung zurückgreifen. Der Autor setzt sich innerhalb der vorliegenden Publikation vertieft mit diversen Fragen wie z. B. nach den rechtlichen Konsequenzen bei der Einbindung privater Bergrettungsorganisationen in die Erfüllung öffentlicher

Aufgaben, nach der Bedeutung der Verteilung von Risiken und Lasten der Rettungseinsätze, der Beurteilung der Rechtsverhältnisse der an einer Rettungsaktion Beteiligten etc., auseinander.

Georgy, **Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Amtsträgern für Arzneimittelrisiken**, am Beispiel öffentlich-rechtlicher Ethik-Kommissionen und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, 2011, 267 Seiten, Preis 68 €, Strafrechtliche Abhandlungen; 225, ISBN 978-3-428-13470-0.

Die Bewertung strafrechtlicher Verantwortlichkeiten von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Ethik-Kommissionen oder Amtsträgern des BfArM für Arzneimittelrisiken setzt eine kontextspezifische Konkretisierung der primären Normenordnung voraus. Insbesondere geht es um Rechtspflichten bei der Genehmigung oder zustimmenden Bewertung klinischer Prüfungen, um solche bei der Zulassung von Arzneimitteln sowie der Arzneimittelüberwachung – und zwar auch unter dem Blickwinkel individueller Verantwortungsbereiche in Kollegialorganen.

Knoblauch/Esser/Groß, **Der Tod, der tote Körper und die klinische Sektion**, 2010, 324 Seiten, Preis 78 €, Sozialwissenschaftliche Abhandlungen der Görres-Gesellschaft; 28, ISBN 978-3-428-13492-2.

Der Band präsentiert die Ergebnisse der ersten Tagung des von der Volkswagen Stiftung im Rahmen des Programms „Schlüsselthemen der Geisteswissenschaften“ geförderten Forschungsprojekts „Tod und toter Körper. Zur Veränderung des Umgangs mit dem Tod in der gegenwärtigen Gesellschaft“. Die im Band versammelten Beiträge behandeln den Umgang mit dem Tod beispielhaft am Umgang mit dem toten Körper im Kontext der klinischen Sektion aus philosophischer, soziologischer, medizinhistorischer und medizinethischer sowie rechtswissenschaftlicher und kulturwissenschaftlicher Sicht.

Ludwig, **Planungsinstrumente zum Schutz des Bodens**, 2011, 296 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Umweltrecht; 169, ISBN 978-3-428-13521-9.

Die Untersuchung liefert eine umfassende Bestandsaufnahme und Analyse des planerischen Instrumentariums für den Schutz des Bodens. Hinsichtlich des Flächenverbrauchs spielt etwa vorwiegend das Gesamtplanungsrecht eine Rolle, im Übrigen sind die Fachplanungen bezüglich anderer Umweltmedien relevant. Daneben existiert eine Bodenschutzfachplanung, die neben der Sanierungsplanung auch, soweit durch die Länder eingeführt, einen klassischen Bodengebietsschutz erlaubt.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbi@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.